

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2022 bis 2026	1
1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	3
1.2 Ausblick auf 2023	4
1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2026	4
1.3.1 Produktionspotenzial	4
1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
1.3.3 Ergebnisse	5
2 Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan bis 2026 im Überblick	7
2.1 Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan bis 2026	9
2.2 Wirkungsorientierung	10
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote	11
3 Die Ausgaben des Bundes	13
3.1 Überblick	15
3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen	17
3.2.1 Soziale Sicherung	19
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	19
3.2.1.2 Arbeitsmarkt	20
3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen	22
3.2.1.4 Wohngeld	23
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie	23
3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen)	23
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	24
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik	24
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung	25
3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung	25

3.2.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
3.2.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich	25
3.2.2	Verteidigung	25
3.2.2.1	Militärische Verteidigung	26
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten	26
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz	26
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung	27
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	27
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	28
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	28
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie	29
3.2.4.1	Energie	29
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung	30
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung	32
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung	34
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung	34
3.2.5	Verkehr	35
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes	35
3.2.5.2	Bundesfernstraßen	35
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen	35
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel	36
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung	36
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung	37
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	38
3.2.7.2	Hochschulen	39
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	40
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens	41
3.2.8	Digitales	42
3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten	43
3.2.10	Umwelt- und Verbraucherschutz	44
3.2.11	Sport	44
3.2.12	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung	45
3.2.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	45
3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft	47
3.2.14.1	Zinsausgaben	47
3.2.14.2	Versorgungsausgaben	47
3.2.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	49
3.2.14.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus	49
3.2.15	Sondervermögen	50
3.2.15.1	Klima- und Transformationsfonds (KTF)	50

3.2.15.2	Digitale Infrastruktur.....	52
3.2.15.3	Bundeswehr.....	53
3.2.15.4	Weitere Sondervermögen.....	53
3.2.16	Öffentliche Private Partnerschaften.....	56
3.2.17	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	58
3.3	Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes.....	58
3.3.1	Überblick.....	58
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	58
3.3.3	Investive Ausgaben.....	58
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	59
3.3.3.2	Aufteilung nach Ausgabebereichen.....	61
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	63
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	64
4	Einnahmen des Bundes.....	67
4.1	Überblick.....	69
4.2	Steuereinnahmen.....	69
4.2.1	Steuerpolitik.....	69
4.2.2	Ergebnis der Steuerschätzung.....	78
4.3	Sonstige Einnahmen.....	79
4.3.1	Überblick.....	79
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	80
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	80
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	81
4.4	Kreditaufnahme.....	82
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	83
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	85
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	86
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	87
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	89
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	90
	Abkürzungsverzeichnis.....	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Schulden des Bundes 2013 bis 2023.....	11
Abbildung 2:	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2023 nach Einzelplänen.....	17
Abbildung 3:	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2022 bis 2026.....	20
Abbildung 4:	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2009 bis 2026.....	22

Abbildung 5:	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) – Einzelplan 30 2008 bis 2026	38
Abbildung 6:	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2026	47
Abbildung 7:	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2012 bis 2026	64
Abbildung 8:	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt	65
Abbildung 9:	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2023	65
Abbildung 10:	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2023	69
Abbildung 11:	Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2022 jeweils im Vergleich zu 2014	77
Abbildung 12:	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2022	77
Abbildung 13:	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2026	87
Abbildung 14:	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2026	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum	5
Tabelle 2:	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)	6
Tabelle 3:	Der Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026	10
Tabelle 4:	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum	10
Tabelle 5:	Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2021 bis 2026 nach Aufgabenbereichen	17
Tabelle 6:	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2026	45
Tabelle 7:	Versorgungsausgaben des Bundes 2022 bis 2026	48
Tabelle 8:	Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2022 bis 2026	51
Tabelle 9:	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)	57
Tabelle 10:	Aufteilung der Ausgaben 2021 bis 2026 nach Ausgabearten	59
Tabelle 11:	Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach Ausgabearten -	60
Tabelle 12:	Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -	62
Tabelle 13:	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010	76
Tabelle 14:	Steuereinnahmen des Bundes 2022 bis 2026	79
Tabelle 15:	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2023	80
Tabelle 16:	Kreditfinanzierungsübersicht 2021 bis 2026	82
Tabelle 17:	Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2022 bis 2026	86

1

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2022 bis 2026

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2022 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,2 %. Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen (bis 21. Juni 2022) liegen für das Jahr 2022 in realer Rechnung in einer Spanne von 1,5 % bis 2,5 %.

Im vergangenen Jahr stieg das BIP um 2,9 % gegenüber dem Vorjahr an und konnte einen Teil des Vorjahresverlusts wieder wettmachen. Hierbei ermöglichten sinkende Inzidenzzahlen und die Impfkampagne im Sommerhalbjahr eine deutliche Erholung, während zunehmend Lieferengpässe und Materialknappheiten insbesondere die Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe bremsten. Im Herbst und Winter belastete darüber hinaus abermals die deutliche Zunahme des Infektionsgeschehens die wirtschaftliche Entwicklung. Das 1. Quartal des laufenden Jahres zeigte sich – geprägt durch hohe Infektionszahlen sowie den Beginn des russischen Angriffskriegs in der Ukraine – mit verhaltener konjunktureller Dynamik. Das BIP wuchs in preis-, kalender- und saisonbereinigter Rechnung um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal. Dabei stagnierten die staatlichen wie auch die privaten Konsumausgaben im Wesentlichen, während sich die Investitionen in Bauten und Ausrüstungen deutlich dynamischer entwickelten. Nach Wirtschaftsbereichen verzeichneten insbesondere die Dienstleistungsbereiche Zuwächse. Im Verarbeitenden Gewerbe dürfte sich hingegen im leichten Rückgang der Bruttowertschöpfung der Mangel an Vorprodukten, der durch den Krieg in der Ukraine partiell noch verstärkt wurde, bemerkbar gemacht haben. Das Bruttoinlandsprodukt lag im 1. Quartal 2022 insgesamt noch um 0,9 % unter dem Niveau vor der Corona-Pandemie im 4. Quartal 2019. Für das laufende 2. Quartal ist mit einer verhaltenen konjunkturellen Entwicklung zu rechnen. Verschärfte Materialengpässe – auch in Folge der Lockdowns in China –, weiter erhöhter Preisdruck sowie die derzeit hohe (globale) Unsicherheit dürften sich spürbar bemerkbar machen.

Verwendungsseitig ermöglichen die abflauende Pandemie und eine Normalisierung der Sparquote im weiteren Jahresverlauf grundsätzlich eine kräftige Erholung des privaten Konsums. Dämpfend wirkt

allerdings die energiepreisbedingt hohe Inflation. Insgesamt dürfte der private Konsum vor diesem Hintergrund im laufenden Jahr um 3,7 % steigen. Die staatlichen Konsumausgaben sinken voraussichtlich um 0,1 %. Die Bruttoanlageinvestitionen werden zwar zunächst noch durch Materialknappheiten, geopolitische Unsicherheit und hohe Energie- und Erzeugerpreise gehemmt, dürften aber unter der Annahme sich im Jahresverlauf allmählich auflösender Lieferengpässe und nachlassenden Preisdrucks insgesamt mit 3,4 % gegenüber dem Vorjahr expandieren. Der Staat stützt die Entwicklung der Investitionen seit diesem Jahr deutlich. Zum einen werden die staatlichen Ausrüstungsinvestitionen kräftig erhöht, v. a. durch die Investitionen im Bereich der Bundeswehr. Zum anderen gewährt der Klima- und Transformationsfonds, ehemals Energie- und Klimafonds, beträchtliche Investitionszuschüsse für den privaten Bereich, die die Transformation hin zur klimaneutralen Wirtschaft ankurbeln. Die Ausrüstungsinvestitionen wachsen vor diesem Hintergrund mit voraussichtlich 6,0 %. Beim Bau erwartet die Bundesregierung eine Zunahme von 1,7 %. Im Außenhandel ist bei den Importen durch die Wiederaufnahme von Reisetätigkeiten und Tourismus, aber auch durch militärische Importe mit einem deutlichen Anstieg von 5,5 % zu rechnen. Bei Nachlassen der Lieferengpässe in der Industrie dürfte es angesichts voller Auftragsbücher auch zu einer deutlichen Verstärkung der Exportdynamik im Jahresverlauf kommen (+4,2 % ggü. Vorjahr). Der Außenbeitrag dürfte in diesem Jahr damit rein rechnerisch negativ sein (-0,3 Prozentpunkte).

Mit der Energiepreisentwicklung insbesondere infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine dürfte die Inflationsrate zunächst weiterhin auf sehr hohem Niveau bleiben. Der Aufwärtsdruck aus Erzeuger- und Importpreisen ist weiterhin sehr hoch und die Energiepreisentwicklung bei Importen wirkt sich auch stark auf die heimischen Energiepreise aus. Die Inflationsrate dürfte gemäß Frühjahrsprojektion im Jahresdurchschnitt 2022 bei 6,1 % liegen.

Am Arbeitsmarkt wird mit einer Fortsetzung der Erholung gerechnet. So erhöht sich die Zahl der Erwerbstätigen voraussichtlich jahresdurchschnittlich deutlich um 470.000 Personen (+1,0 %) und die Zahl der registrierten Arbeitslosen sinkt um 300.000 Personen, sodass die Arbeitslosenquote wieder ihr Vor-Corona-Niveau von 5,0 % erreicht. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften vor dem Hintergrund der robusten Arbeitsmarktentwicklung mit 4,0 % deutlich

steigen. Hierin spiegeln sich gestiegene Tariflohnabschlüsse, die Erhöhung des Mindestlohns sowie eine stark rückläufige Zahl von Kurzarbeitenden wider. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen voraussichtlich um 4,6 % an.

1.2

Ausblick auf 2023

Für das Jahr 2023 wird mit einer Jahreswachstumsrate des realen BIP von 2,5 % bei konjunktureller Aufwärtsdynamik im Wesentlichen wie vor der Pandemie gerechnet. Dabei liegen die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen (Stand: 21. Juni 2022) für das BIP in einer Spanne von 1,5 % bis 3,7 %.

Der private Konsum dürfte – auch durch einen hohen statistischen Überhang bedingt – erneut deutlich um 2,3 % expandieren. Auch die Investitionen in Ausrüstungen (+9,6 %) und Bauten (+2,2 %) dürften nochmals kräftig ansteigen. Insgesamt wird ein Wachstum der Bruttoanlageinvestitionen von 4,6 % erwartet. Für die Weltwirtschaft erwartet die Bundesregierung im Jahr 2023 einen spürbaren Zuwachs, im Zuge dessen die Exporte mit 5,9 % wieder etwas stärker wachsen dürften als die Importe mit 5,3 %, sodass der Außenbeitrag rein rechnerisch positiv zum BIP-Wachstum beiträgt (+0,5 Prozentpunkte).

Die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich im Jahr 2023 normalisieren. Die Zunahme der Beschäftigung wird voraussichtlich jahresdurchschnittlich 140.000 Personen (+0,3 %) betragen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte im Jahresdurchschnitt um ca. 5.000 Personen sinken. Die Arbeitslosenquote verbleibt damit bei 5,0 %. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nehmen voraussichtlich erneut spürbar zu (+3,7 %). Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen voraussichtlich um 4,6 % an.

Für die Inflationsrate erwartet die Bundesregierung einen Rückgang auf jahresdurchschnittlich 2,8 %. Hierbei wurde auf Basis der Terminnotierungen für Öl und Gas unterstellt, dass sich die Energiepreise an den Weltmärkten bis Ende 2023 wieder etwas abschwächen.

Risiken für die Projektion ergeben sich vorwiegend aus den Unwägbarkeiten des weiteren Verlaufs des russischen Angriffskrieges in der Ukraine. Insbesondere eine weitere deutliche Eskalation des Krieges mit einhergehenden neuerlichen Störungen der internationalen Lieferketten sowie ein umfassender Energie-Liefer-

stopp aus Russland dürften die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland zusätzlich belasten und den Preisdruck weiter erhöhen. Risiken für die internationalen Lieferketten ergeben sich auch im Zusammenhang mit der Zero-Covid-Strategie in China. Ein weiteres Abwärtsrisiko besteht im Fall eines erneut aufflammenden Infektionsgeschehens auch in Deutschland und dadurch erforderlicher Maßnahmen, die die wirtschaftliche Aktivität wieder zusätzlich einschränken würden. Die genannten Risiken können grundsätzlich auch Auswirkungen auf die strukturellen Wachstumsperspektiven (vgl. nachfolgend) haben. Chancen ergeben sich dagegen aus einer kräftiger als erwarteten Abnahme der Sparquote der privaten Haushalte, was zu zusätzlichen Impulsen für den privaten Konsum führen würde.

1.3

Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2026

1.3.1

Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das – in angebotsseitiger Betrachtung – die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsam abgestimmten Methode der EU durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Die mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Trend-Wirtschaftsleistung entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren.

Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird das (preisbereinigte) Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2022 bis 2026) um jahresdurch-

schnittlich 1,0 % wachsen (davon im Jahr 2024 um 1,0 % und 2025 sowie 2026 um je 0,9 %). Das Potenzialwachstum wird dabei maßgeblich vom Anstieg der Totalen Faktorproduktivität (TFP) und vom Zuwachs des Kapitalstocks getragen. Der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit entwickelt sich hingegen bedingt durch den demografischen Wandel zunehmend rückläufig

und wird ab dem Jahr 2024 negativ. Die Zuwanderung mildert die Effekte der Demografie, kann diese jedoch mittelfristig nicht kompensieren. Angesichts der o. g. Risiken ist die Unsicherheit bzgl. der Auswirkungen auf die strukturellen Wachstumsperspektiven derzeit erhöht.

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbs- tätigen	Bruttoinlandsprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		
				Mio.	Stunden	2015=100		
2016	43,661	39,320	1.396	102,2	101,0	101,4	3.134,7	101,3
2021 ¹⁾	44,920	40,991	1.349	105,3	101,1	104,9	3.570,6	112,1
2026 ²⁾	45,2	41,1	1.376	113,1	108,0	109,9	4.318,2	126,2
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2021/16 ¹⁾	2,9	4,2	-3,3	3,0	0,1	3,5	13,9	10,6
2026/21 ²⁾	1/2	1/4	2	7 1/2	6 3/4	4 3/4	21	12 1/2
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2021/16 ¹⁾	0,6	0,8	-0,7	0,6	0,0	0,7	2,6	2,0
2026/21 ²⁾	0	0	1/2	1 1/2	1 1/4	1	4	2 1/2

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2022

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2022

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Nach der schweren Rezession und dem darauffolgenden Aufholprozess wird die Weltwirtschaft in den Jahren 2024 bis 2026 – in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 3 ½ % wachsen. Risiken für die globale Entwicklung bleiben dabei weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 ½ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expan-

dieren. Für Rohöl und Rohstoffe werden im mittelfristigen Projektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum verläuft in der mittleren Frist weiterhin robust.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse: Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Jahr 2022 noch in einer deutlichen Unterauslastung mit einer Produktionslücke von -1,0 % des Produktionspotenzials. Im nächsten Jahr dürfte die Produktionslücke im Zuge der erwarteten

BIP-Zunahme mit einem Wert von 0,4 % wieder im positiven Bereich des Korridors der Normalauslastung liegen.

Im Zeitraum von 2024 bis 2026 dürfte das preisbereinigte BIP um durchschnittlich 0,8 % pro Jahr zunehmen und damit leicht geringer als mit der Potenzialwachstumsrate expandieren. Das nominale BIP dürfte im selben Zeitraum um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr zulegen.

Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2026 geschlossen.

Der Arbeitsmarkt wird sich mittelfristig weiter robust zeigen. Allerdings wird bedingt durch den demografi-

schen Wandel die Erwerbstätigkeit in den drei Jahren der mittleren Frist (2024 bis 2026) jährlich im Mittel um 0,3 % abnehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im mittelfristigen Zeitraum weiter leicht sinken und zum Ende des Projektionszeitraum ein Niveau von etwa 2,3 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um jährlich 2,7 %. Das Wirtschaftswachstum wird im mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
Mrd. €							
2016	3.134,7	1.653,7	623,9	625,9	636,3	-10,4	231,2
2021 ¹⁾	3.570,6	1.763,0	801,3	808,8	783,9	24,9	197,5
2026 ²⁾	4.318	2.198	891	1.054	1.033	22	175
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2016	100	52,8	19,9	20,0	20,3	-0,3	7,4
2021 ¹⁾	100	49,4	22,4	22,7	22,0	0,7	5,5
2026 ²⁾	100	51	20 3/4	24 1/2	24	1/2	4
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2021/16 ¹⁾	13,9	6,6	28,5	29,2	23,2	.	.
2026/21 ²⁾	21	24 3/4	11 1/4	30 1/4	31 3/4	.	.
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2021/16 ¹⁾	2,6	1,3	5,1	5,3	4,3	.	.
2026/21 ²⁾	4	4 1/2	2 1/4	5 1/2	5 3/4	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2022

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2022

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

2

Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan bis 2026 im Überblick

2.1 Bundshaushalt 2023 und Finanzplan bis 2026

Der Regierungsentwurf für den Bundshaushalt 2023 und der Finanzplan bis 2026 adressieren eine Zeit besonderer Unwägbarkeiten. Sowohl der weitere Verlauf der Corona-Pandemie als auch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind ungewiss. Mit zielgerichteten Maßnahmen mildert die Bundesregierung die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen.

Die Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel stellen der Regierungsentwurf zum Bundshaushalt 2023 und der Finanzplan bis 2026 in allen Jahren sicher. Damit wird die Tragfähigkeit der Finanzen und somit die fiskalische Resilienz gestärkt. Gleichzeitig werden neben der Unterstützung von privaten Haushalten und der Stabilisierung von Unternehmen umfangreiche Mittel für wachstumsfördernde Maßnahmen wie Investitionen auf hohem Niveau, abgebildet.

Die Nettokreditaufnahme der Jahre 2023 bis 2026 entspricht – wie bereits mit den Eckwerten im März 2022 beschlossen – der regulären Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz (GG). Die gegenüber den Eckwerten veränderte zulässige Nettokreditaufnahme resultiert aus der mit der Frühjahrsprognose aktualisierten Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Nettokreditaufnahme kann im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von 138,9 Mrd. € um rd. 121,7 Mrd. € auf rd. 17,2 Mrd. € reduziert werden. Zur Einhaltung der Schuldenregel trägt dabei unter anderem die in der Vergangenheit gebildete Rücklage i. H. v. insgesamt 48,2 Mrd. € bei. Für das Jahr 2023 ist eine Entnahme von rd. 40,5 Mrd. € vorgesehen, für das Jahr 2024 eine Entnahme von rd. 7,7 Mrd. €, somit wird die Rücklage im Finanzplanzeitraum vollständig aufgebraucht.

Eine wesentliche Aufgabe der Bundesregierung ist es, Zukunftsinvestitionen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung auf den Weg zu bringen. Um hierfür Spielräume zu schaffen, hat die Bundesregierung die Ausgaben im Bundshaushalt auf den Prüfstand gestellt und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags und notwendiger Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges vorgenommen. Dieses Leitprinzip spielte bereits bei

der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs für den Bundshaushalt 2022 eine maßgebliche Rolle. Die Konsolidierung durch Prioritätensetzung wird zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen müssen, um gerade in Zeiten der Unsicherheit die fiskalische Resilienz und Handlungsfähigkeit zu stärken. Dabei wird es auch darauf ankommen, inflationäre Impulse zu vermeiden und Wachstum zu stärken.

Das Steueraufkommen des Bundes wird in den Jahren 2023 bis 2026 gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2022 über dem Schätzergebnis vom November 2021 liegen. Die Prognosen wurden angepasst und lauten für das Jahr 2023: +19,7 Mrd. €, 2024: +19,3 Mrd. €, 2025: +18,7 Mrd. € und 2026: +18,8 Mrd. € ggü. der November-Schätzung. Die Prognoseunsicherheit ist dabei gegenwärtig sehr hoch. Risiken für die Projektion bzw. die weitere wirtschaftliche Entwicklung ergeben sich insbesondere aus der weiteren Entwicklung des Krieges gegen die Ukraine und den damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Folgen sowie aus der weiteren Pandemieentwicklung, z. B. mit Blick auf mögliche weitere oder länger als unterstellt andauernde Lieferengpässe.

Die Zinsausgaben steigen im Bundshaushalt 2023 und im Finanzplan bis 2026 stark an. Für das Jahr 2023 müssen Zinsausgaben in Höhe von insgesamt rd. 29,6 Mrd. € veranschlagt werden, nach nur rd. 3,9 Mrd. € in 2021. Allein gegenüber dem Eckwertebeschluss vom März 2022 beträgt die zusätzliche Belastung hier rd. 12,5 Mrd. €.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss zum Haushalt 2022 die bisher jährlichen Tilgungspläne für die Rückführung der auf Grund der Ausnahmeregel die Regelgrenze der Schuldenregel überschreitenden Kredite zu einem Gesamttilgungsplan zusammengefasst. Demnach werden die Kredite in Anlehnung an die auf EU-Ebene vorgesehene Frist zur Rückführung der aufgenommenen zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Aufbauinstrument „NextGeneration EU“) ab dem Jahr 2028 linear bis zum Jahr 2058 zurückgeführt. Höhere Rückführungen sind möglich und würden den Tilgungszeitraum verringern. Der jährliche Tilgungsbetrag steht derzeit noch nicht fest, da die Tilgungshöhe von der tatsächlichen Kreditaufnahme im Jahr 2022 und – mit Blick auf die Konjunkturkomponente – von den tatsächlichen Wirtschaftsdaten abhängt, die erst im September des jeweiligen Folgejahres vorliegen. Derzeit ist von einem jährlichen Tilgungsbetrag ab dem Jahr 2028 in einer Größenordnung von rd. 12 Mrd. € auszugehen.

Der Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
Ausgaben	556,6	495,8	445,2	423,7	428,6	436,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	26,0	-10,9	-10,2	-4,8	1,2	1,8
Einnahmen	556,6	495,8	445,2	423,7	428,6	436,3
Steuereinnahmen	313,5	328,4	362,3	374,5	388,1	402,3
Nettokreditaufnahme	215,4	138,9	17,2	12,3	12,8	13,8
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen	45,8	51,5	58,4	51,7	52,1	51,9

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2023	Finanzplan		
		2024	2025	2026
- in Mrd. € -				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 570,6	3 797,1	3 995,1	4 100,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	12,5	13,3	14,0	14,4
abzüglich Konjunkturkomponente	2,9	1,5	0,8	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-7,7	-0,6	0,5	0,5
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	17,2	12,3	12,8	13,8

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel kontinuierlich zu verbessern. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 ist vereinbart, den Bundeshaushalt schrittweise stärker auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung umzustellen. Die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen sollen perspektivisch in Form eines einheitlichen Controllings bewertet werden. Dazu wird zurzeit eine Bestandsaufnahme durchgeführt, inwieweit die einzelnen Haushaltstitel bereits heute auf der Basis von Wirkungszielen und Indikatoren der Erfolgsmessung evaluiert werden. Des Weiteren werden zur Verbesserung der Wirkungsorientierung jährlich

themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) durchgeführt. Seit ihrer Einführung im Jahr 2015 wurden neun Spending Reviews erfolgreich abgeschlossen. Untersucht wurden Förderprogramme aus den Bereichen Klima/Energie und Arbeit/Soziales sowie Querschnittsaufgaben der Verwaltung (z. B. Beschaffung standardisierter Massengüter, Forderungsmanagement und Personalhaushalt). Im Review-Zyklus 2021/2022 führt das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ durch, die voraussichtlich bis Ende 2022 abgeschlossen wird. Einen Themenvorschlag für die nächste Spen-

ding Review wird das Bundesministerium der Finanzen dem Bundeskabinett bis zum 30. November 2022 vorlegen.

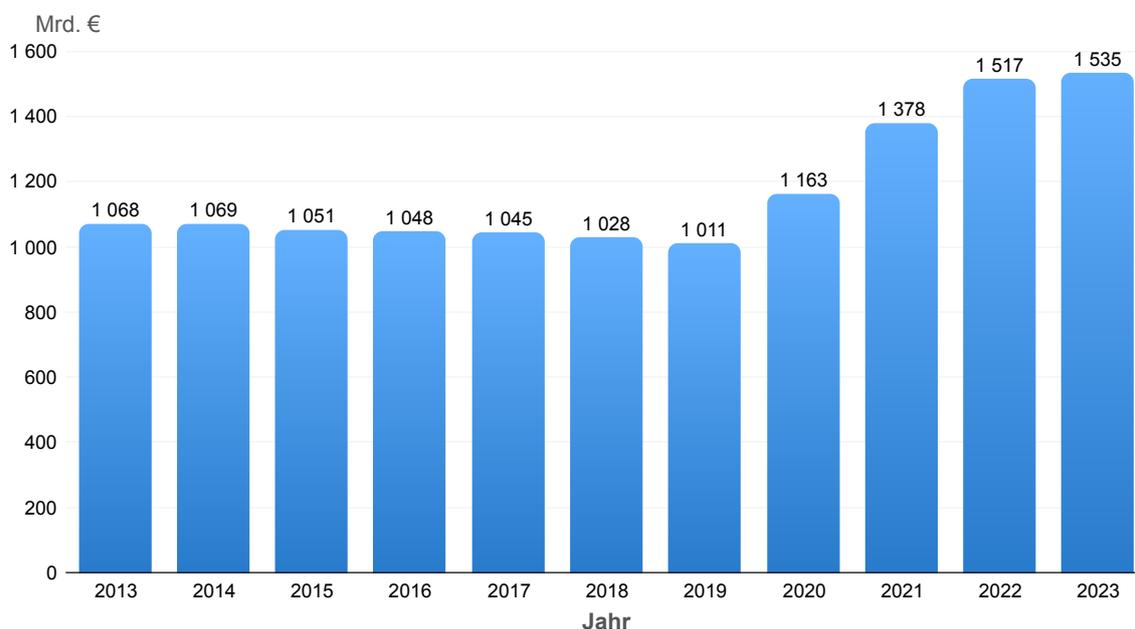
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

In den Jahren 2013 bis 2019 ging die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 betrug der Schuldenstand 58,9 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll rea-

gieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts zu gefährden. Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie stieg die Schuldenstandsquote auf 68,7 % des BIP im Jahr 2020 und dann auf 69,3 % zum Ende des Jahres 2021.

Im Jahr 2022 wird die Schuldenstandsquote auf rd. 66 ¾ % des BIP zurückgehen. Dass trotz des hohen gesamtstaatlichen Budgetdefizits ein Rückgang der Schuldenquote erreicht wird, ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Effekten: Zum einen überstieg die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2021 aufgrund der unsicheren Haushaltssituation den kassenmäßigen Bedarf, was die Neuverschuldung im Jahr 2022 vermindert, zum anderen verringert der erwartete hohe nominale BIP-Zuwachs im Jahr 2022 (+6,6 %) für sich betrachtet die Schuldenquote deutlich. Für die Folgejahre wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 64 ½ % des BIP im Jahr 2026 erwartet.

Entwicklung der Schulden* des Bundes 2013 bis 2023



*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Bis zum Jahr 2021 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Abbildung 1: Entwicklung der Schulden des Bundes 2013 bis 2023

3

Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts 2023 betragen im Regierungsentwurf 445,2 Mrd. €. Im Jahr 2024 sinken sie leicht auf 423,7 Mrd. €, im weiteren Finanzplanungszeitraum steigen sie dann auf 428,6 Mrd. € im Jahr 2025 und auf 436,3 Mrd. € im Jahr 2026. Die Stabilisierung in der Krise, der Ausbau von Zukunftsinvestitionen und die Stärkung der fiskalischen Resilienz kennzeichnen den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und den Finanzplan bis 2026. Die durch klare Prioritätensetzung auf Zukunftsaufgaben mögliche Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel beendet den fiskalpolitischen Ausnahmezustand der vergangenen drei Jahre und leitet die Rückkehr zu einer stabilitätsorientierten Finanzpolitik ein. Die gegenüber dem Vorjahr deutlich niedrigere Neuverschuldung hat gleichzeitig eine inflationsdämpfende Wirkung.

Deutschland steht zu Beginn der 20. Legislaturperiode vor der Aufgabe, Zukunftsinvestitionen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung auf den Weg zu bringen. Um hierfür Spielräume zu schaffen, hat die Bundesregierung die Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags und notwendiger Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Krieges in der Ukraine vorgenommen. Dabei wird es auch darauf ankommen, inflationäre Impulse zu vermeiden und Wachstum zu stärken.

Die Auswirkungen der Pandemie prägen auch den Regierungsentwurf für den Haushalt 2023, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß als die vorangegangenen Haushalte. Der weitere Verlauf der Pandemie ist ungewiss. Um bei einer Verschärfung der Lage negative wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Folgen wieder abmildern zu können, sieht der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 umfangreiche Mittel vor. So sind beispielsweise im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Mittel in Höhe von knapp 2,2 Mrd. € für die zentrale Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 sowie für die Finanzierung von Pandemiebereitschaftsverträgen vorgesehen. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine wirkt sich auch auf die Rahmenbedingungen für den Bundeshaushalt 2023 aus. Um den gewachsenen Herausforderungen für die Sicherheit und Bündnisfähigkeit Deutschlands Rechnung tragen zu können, wurde –

durch Grundgesetzänderung abgesichert – ein mit einer Kreditermächtigung von einmalig bis zu 100 Mrd. € ausgestattetes Sondervermögen zur Erhöhung der Bundeswehr geschaffen. Diese Kreditermächtigung ist von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Mittel stehen in den kommenden Jahren für die Finanzierung bedeutsamer Ausstattungsvorhaben, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen zur Verfügung. Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im Regierungsentwurf 2023 steigen gegenüber dem Finanzplanansatz um rd. 2,76 Mrd. € auf rd. 50,1 Mrd. € und liegen damit auf Rekordniveau.

Mit den Entlastungspaketen I und II, die bereits im Bundeshaushalt 2022 abgebildet sind, hat die Bundesregierung gezielt auf die steigenden Energiepreise reagiert und Bürgerinnen und Bürger im Umfang von mehr als 30 Mrd. € entlastet. Zur Ausfinanzierung der mit dem Entlastungspaket II vereinbarten Unternehmenshilfen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 noch einmal 1,0 Mrd. € etatisiert. Von den Sanktionen insbesondere gegen die Russische Föderation betroffene Unternehmen werden durch ein KfW-Kreditprogramm unterstützt, das im Finanzplanungszeitraum ausfinanziert wird. Ebenso veranschlagt sind Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung. Hierzu zählt zum Beispiel die Ausfinanzierung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 5,4 Mrd. € im Zusammenhang mit dem „KfW-Überbrückungsdarlehen Gassicherheit“. Um Gas, unabhängig von Russland, beziehen zu können, hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen ergriffen, z. B. schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU) zum Import von verflüssigtem Erdgas (LNG) angemietet.

Um auch bei unvorhergesehenen Mehrausgaben handlungsfähig zu bleiben, enthält der Regierungsentwurf für den Haushalt 2023 erneut eine globale Krisenvorsorge i. H. v. 5 Mrd. €.

Eine Herausforderung besonderen Ausmaßes für eine erfolgreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland ist und bleibt der Klimawandel. Klimaschutz, Energiewende und die Transformation der Wirtschaft zur Erreichung der deutschen Klimaziele haben für diese Bundesregierung eine besonders hohe Priorität. Der Klima- und Transformationsfonds (KTF), ehemals Energie- und Klimafonds (EKF), wird hierfür weiter steigende Programmmittel ermöglichen. Die Dekarbonisierung der Industrie und der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft sowie der Aufbau der Ladeinfrastruktur sind zentrale Aufgaben-

schwerpunkte. Zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher wird z. B. die Finanzierung der EEG-Förderung ab dem 1. Juli 2022 vollständig aus dem KTF gewährleistet. Der KTF leistet damit weiterhin einen fundamentalen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Gleichzeitig verstärkt die Bundesregierung in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt 2023 ihren Beitrag zur internationalen Klimaschutzfinanzierung, sodass im kommenden Jahr ein deutscher Beitrag zur Klima- und Biodiversitätsfinanzierung von insgesamt mehr als 4,0 Mrd. € erreicht wird. Bis zum Jahr 2025 wird das Ziel erreicht, mindestens 6,0 Mrd. € zur internationalen Klima- und Biodiversitätsfinanzierung beizutragen. Auch bei der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe nimmt Deutschland seine internationale Verantwortung wahr. Im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 sind rd. 22,4 Mrd. € für ODA-Ausgaben eingeplant. Dies betrifft hauptsächlich den Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dessen Plafond gegenüber den Eckwerten nochmals um rd. 400 Mio. € auf 11,1 Mrd. € aufgestockt wird. Daneben tragen weitere Ressorts, insbesondere das Auswärtige Amt (AA) mit rd. 3,6 Mrd. € zur deutschen Entwicklungsfinanzierung bei. Im Einzelplan des AA stehen 2023 insgesamt rd. 6,4 Mrd. € zur Verfügung, die Mittel für die Humanitäre Hilfe bleiben dabei mit 2,0 Mrd. € auf weiter hohem Niveau.

Die Investitionen betragen im Jahr 2023 wie im Eckwertebeschluss 51,0 Mrd. €. Hinzu kommen Sondereffekte aus einem Darlehen an den RST-Trust des IWF zur Bewältigung der Herausforderungen aus Klimawandel und Pandemien in Höhe von 6,3 Mrd. € sowie an den Gesundheitsfonds in der GKV in Höhe von 1 Mrd. €, die haushaltsrechtlich ebenfalls als Investitionen zu verbuchen sind. In Summe betragen die Investitionen im Jahr 2023 insgesamt 58,3 Mrd. €. Im Finanzplanzeitraum steigen die Investitionen noch einmal leicht gegenüber dem Eckwertebeschluss und liegen in allen Jahren bei rd. 52 Mrd. €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorkrisenniveau (2019) eine erhebliche Steigerung von mehr als 10 Mrd. € pro Jahr. Das Spektrum der Investitionsausgaben ist weit: Die Mittel fließen u. a. in die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße, in Bildung und Forschung, in die digita-

le Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft. Die Verkehrsinvestitionen – als größter Ausgabeblock dieses Bereiches – liegen im Jahr 2023 bei rd. 18,6 Mrd. € und werden im Finanzplan ab 2024 auf einem Niveau von rd. 20 Mrd. € pro Jahr verstetigt. Um die Zukunftsprojekte im Bereich Mikroelektronik fortzusetzen, sind im Regierungsentwurf für 2023 insgesamt 4,26 Mrd. € vorgesehen, dazu Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 12,5 Mrd. €. Dazu kommen Ausgaben aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für den DigitalPakt Schule.

Für Sozialausgaben sind mehr als 200 Mrd. € eingeplant. So wachsen beispielsweise die Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung von 112,4 Mrd. € im Jahr 2023 auf 128,8 Mrd. € im Jahr 2026 an. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stehen in den Jahren 2023 bis 2026 zusätzlich 1,5 Mrd. € zur Verfügung. Die frühkindliche Bildung soll mit je 2 Mrd. € in 2023 und 2024 weiter unterstützt werden. Auch die Finanzhilfen an die Länder für den sozialen Wohnungsbau werden massiv aufgestockt, um zum vereinbarten Ziel – den Bau von 400.000 Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich gefördert – beizutragen.

Durch die erhöhten Zinsen, die auf eine nicht zuletzt coronabedingt deutlich höhere Verschuldung treffen, steigen im Regierungsentwurf 2023 und im Finanzplanungszeitraum die Ausgaben für Zinsen gegenüber den Vorjahren stark an. Für das Jahr 2023 müssen Zinsausgaben in Höhe von insgesamt rd. 29,6 Mrd. € veranschlagt werden, nach nur rd. 3,9 Mrd. € im Jahr 2021. Allein gegenüber dem Eckwertebeschluss vom März 2022 beträgt die zusätzliche Belastung hier rd. 12,5 Mrd. €.

An den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug orientiert sich die in allen Jahren enthaltene, nicht auf die Ressorts aufgeteilte, Globale Minderausgabe i. H. v. rd. 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (sog. „Bodensatz-GMA“).

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Abbildung 2. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2023 nach Einzelplänen

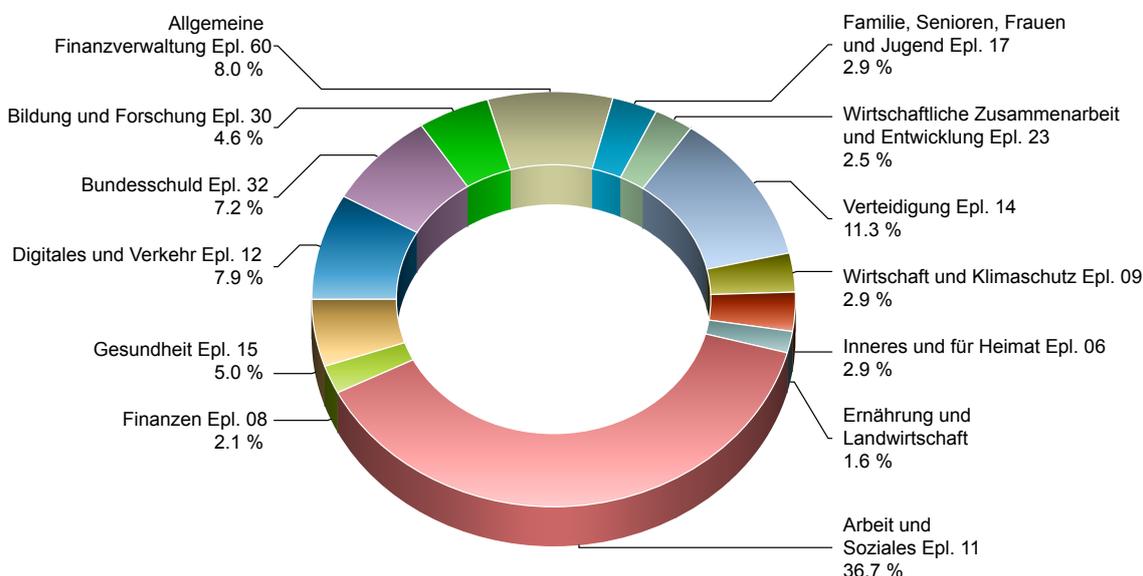


Abbildung 2: Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2023 nach Einzelplänen

3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend – jedoch nicht in allen Einzelheiten – dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

stellung entsprechen weitgehend – jedoch nicht in allen Einzelheiten – dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2021 bis 2026 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
3.2.1 Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	105,947	108,304	112,395	116,965	122,653	128,838
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	59,085	42,352	40,958	41,659	42,352	42,954
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen.....	10,137	10,548	11,237	11,237	11,105	11,105
3.2.1.4 Wohngeld.....	0,703	0,895	0,690	0,710	0,690	0,710
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,147	0,180	0,215	0,128	0,138	0,138
3.2.1.6 Soziale Entschädigung.....	0,502	0,470	0,431	0,495	0,459	0,422

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2021 bis 2026 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
3.2.1.7						
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	1,497	1,547	1,633	1,260	1,214	1,164
3.2.1.8						
Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,927	3,955	4,079	4,124	4,119	4,164
3.2.1.9						
Gesetzliche Krankenversicherung.....	32,459	44,530	17,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10						
Soziale Pflegeversicherung.....		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
3.2.1.11						
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	7,958	8,361	8,762	9,212	9,662	10,162
3.2.1.12						
Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	69,397	42,604	11,306	7,195	6,983	6,854
3.2.2						
Verteidigung						
3.2.2.1						
Militärische Verteidigung (ohne Versorgung).....	41,153	44,122	43,547	43,308	43,123	43,055
3.2.2.2						
Weitere Verteidigungslasten.....	0,027	0,038	0,031	0,027	0,024	0,022
3.2.3						
Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1						
Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,199	0,256	0,281	0,257	0,254	0,255
3.2.3.2						
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,991	1,325	1,283	1,284	1,300	1,201
3.2.3.3						
Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation..	0,713	0,801	0,809	0,781	0,763	0,791
3.2.3.4						
Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,774	0,579	0,560	0,559	0,403	0,364
3.2.4						
Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1						
Energie.....	0,871	4,214	6,598	1,132	1,046	1,232
3.2.4.2						
Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,617	0,933	0,874	0,753	0,652	0,594
3.2.4.3						
Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	1,251	1,308	1,339	1,317	1,267	1,231
3.2.4.4						
Regionale Wirtschaftsförderung.....	1,796	2,920	3,326	4,661	4,207	4,110
3.2.4.5						
Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	2,388	7,212	14,197	6,309	5,295	4,024
3.2.5						
Verkehr						
3.2.5.1						
Eisenbahnen des Bundes.....	16,559	15,266	14,630	15,443	15,775	16,299
3.2.5.2						
Bundesfernstraßen.....	10,177	11,475	11,512	11,172	10,861	10,861
3.2.5.3						
Bundeswasserstraßen.....	2,504	2,956	2,581	2,867	2,956	3,076
3.2.5.4						
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	0,274	1,004	1,004	1,004	2,004	2,040
3.2.5.5						
Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich...	5,209	3,262	2,874	2,452	2,220	2,112
3.2.6						
Bau- und Stadtentwicklung	2,122	3,422	3,701	4,302	4,760	5,026
3.2.7						
Bildung, Wissenschaft, Forschung						
3.2.7.1						
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	13,992	17,899	18,803	20,154	16,567	15,994
3.2.7.2						
Hochschulen.....	2,320	2,489	2,540	2,590	2,625	2,686
3.2.7.3						
Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	4,912	4,484	4,747	4,498	4,441	4,233

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2021 bis 2026 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
3.2.7.4						
Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	2,881	3,240	3,175	3,176	3,194	3,393
3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten	4,240	3,324	3,121	2,997	3,008	2,968
3.2.10 Umweltschutz (ohne KTF - ehemals EKF)	4,756	2,739	3,002	3,098	3,108	3,074
3.2.11 Sport	0,251	0,363	0,290	0,264	0,282	0,246
3.2.12 Innere Sicherheit, Zuwanderung	8,500	9,393	8,857	8,890	8,891	8,905
3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	13,224	12,304	10,926	10,539	10,432	10,238
3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.14.1 Zinsausgaben.....	3,938	16,329	29,636	24,931	27,339	29,462
3.2.14.2 Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	9,414	9,700	10,026	10,280	10,465	10,534
3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandan- stalt.....	0,375	0,391	0,428	0,427	0,435	0,446
3.2.15 Sondervermögen	79,056	8,524	0,306	1,003	1,421	0,946

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 5: Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2021 bis 2026 nach Aufgabenbereichen

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg in den Vorjahren aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise, sinken die Ausgaben im Jahr 2022 leicht auf 248,5 Mrd. €. Im Jahr 2023 sinken die Ausgaben erneut auf 206,7 Mrd. € und im Jahr 2024 sind Ausgaben in Höhe von 208,2 Mrd. € geplant. In den Finanzplanjahren ab 2025 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs. Die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) sinkt im Jahr 2023 auf 46,4 % und steigt dann kontinuierlich an auf 50,8 % im Jahr 2026.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundes-

zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2023: rd. 84,6 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 17,3 Mrd. € im Jahr 2023. Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % auf knapp 5,3 Mrd. €.

Darüber hinaus erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind für 2023 rd. 3,5 Mrd. € vorgesehen. In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. In den Jahren 2010 bis 2020 verteilten sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie zu 60 % auf die neuen Länder. In Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung verteilen sich die Anteile seit dem Jahr 2021 zu 50 % auf den Bund sowie zu 50 % auf die neuen Länder. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und in Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Men-

schen. Im Jahr 2023 ist hierfür ein Betrag von knapp 1,6 Mrd. € vorgesehen.

Zusammengefasst sind im Jahr 2023 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 112,4 Mrd. € vorgesehen (vgl. Abbildung 3). Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom Mai 2022 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2022 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +4,1 Mrd. €). Bis zum Jahr 2024 wirkt sich im Finanzplanzeitraum der konstante Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (18,6 %) stabilisierend

aus. In den Jahren 2025 und 2026 erhöhen sich die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung auch aufgrund steigender Beitragssätze. Im Jahr 2025 steigt der Beitragssatz auf 19,0 % und im Jahr 2026 auf 19,8 %. Des Weiteren wirken die positive Brutto Lohnentwicklung und höhere Umsatzsteuereinnahmen durchweg ausgabenerhöhend.

Aufgrund des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes wird der Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 0,6 Mrd. € erhöht.

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2022 bis 2026

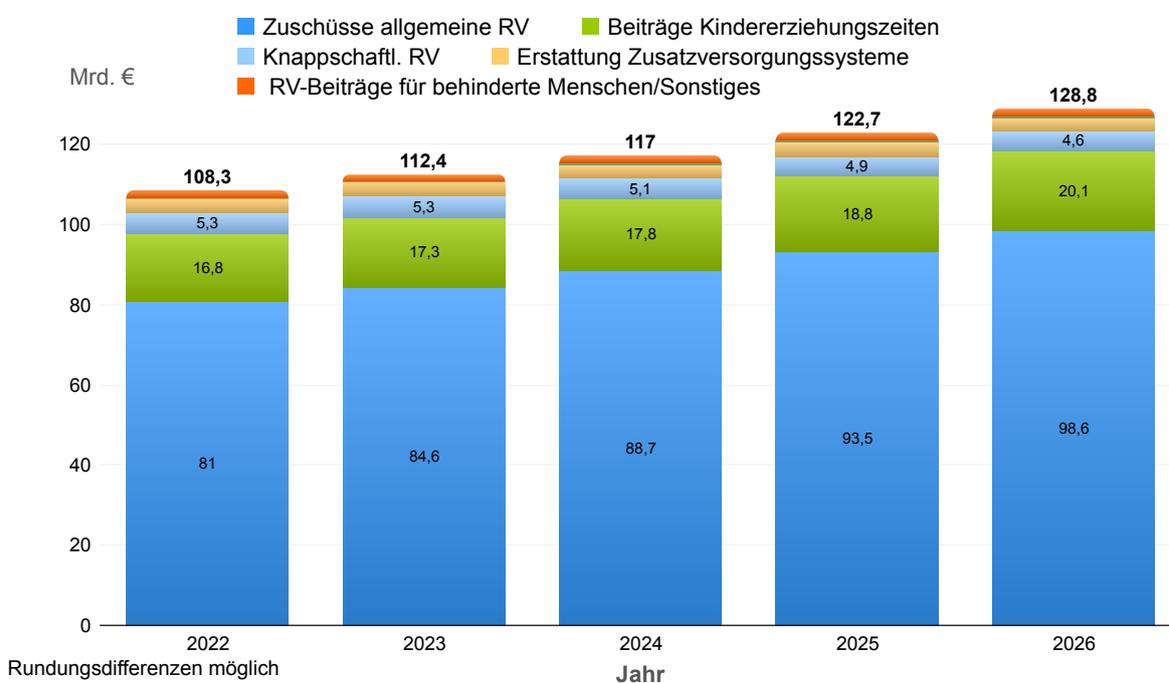


Abbildung 3: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2022 bis 2026

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2023 mit insgesamt rd. 40,6 Mrd. € veranschlagt. Infolge der nach aktueller Einschätzung rückläufigen Zahl an Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende können die passiven Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung –

KdU) für das Jahr 2023 mit 31,3 Mrd. € etwas geringer als im bisherigen Finanzplan veranschlagt werden.

Für das Arbeitslosengeld II sind im Jahr 2023 rd. 21,3 Mrd. € berücksichtigt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2024: rd. 22,0 Mrd. €; 2025: rd. 22,6 Mrd. €; 2026: rd. 23,1 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer voraussichtlich sinkenden Anzahl an Arbeitslosen (vgl. Abbildung 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

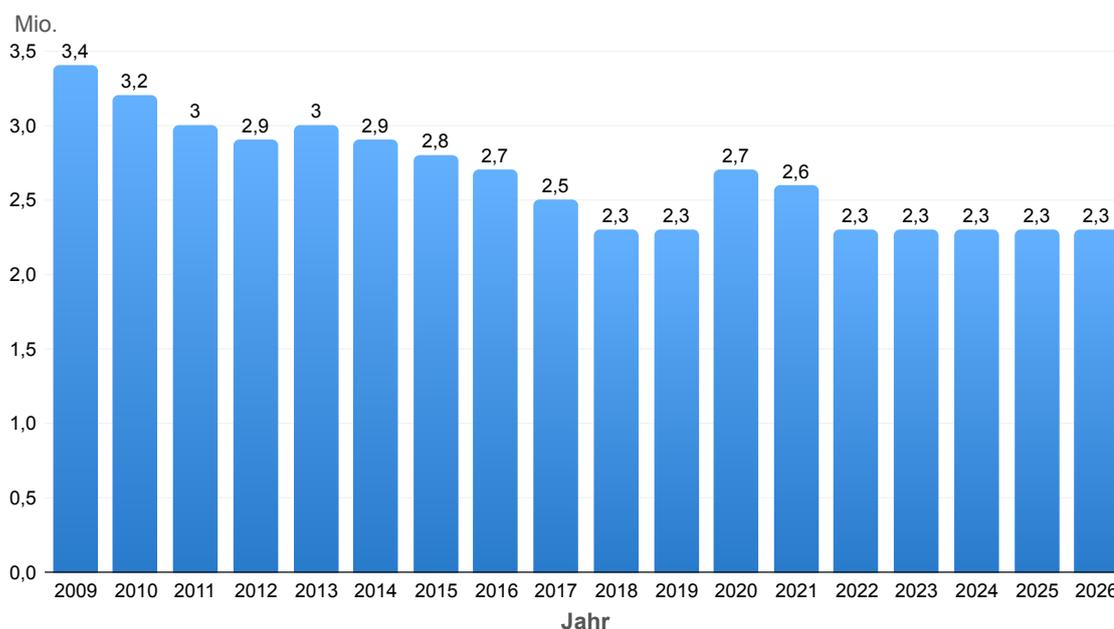
Im Regierungsentwurf 2023 sind für die Bundesbeteiligung an den KdU 10,0 Mrd. € vorgesehen (2024: 10,0 Mrd. €; 2025: 10,1 Mrd. €; 2026: 10,2 Mrd. €).

Das Gesamtbudget gemäß § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten wird ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich mit 9,25 Mrd. € veranschlagt. Die Restregelung aus dem Jahr 2022 wird für das Jahr 2023 verstetigt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 600 Mio. € verstärkt werden. Mit dieser Mittelausstattung kann in 2023 ein höherer pro Kopf Förderbetrag pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigtem zur Verfügung gestellt werden als vor der Corona-Krise im Jahr 2019 verausgabt wurde. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Arbeitslosengeld II fortgeführt. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung 2023 ff. mit 310 Mio. € jährlich ausgestattet.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde durch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Jahren 2020 bis 2022 – insbesondere durch die konjunkturelle Kurzarbeit – finanziell stark belastet. Um wieder finanzgestärkt aus der Pandemie gehen zu können, hatte die BA Ende 2021 eine Bezuschussung von knapp 23,8 Mrd. € (16,9 Mrd. € Bundeszuschuss und rund 6,9 Mrd. € erlassenes Darlehen) aus dem Bundeshaushalt erhalten. Zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrags im Jahr 2022 ist im Bundeshaushalt 2022 ein überjähriges Darlehen in Höhe von 1 Mrd. € vorgesehen, das gemäß § 365 SGB III bis Ende 2023 gestundet werden kann. Ab 2023 wird der BA-Haushalt nach aktueller Einschätzung wieder Überschüsse aufweisen. Im Epl. 11 des Regierungsentwurfs 2023 sieht die Bundesregierung daher einnahmeseitig eine Rückzahlung des gestundeten Darlehens vor.

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2009 bis 2026*



* Ab 2022: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2022

Abbildung 4: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2009 bis 2026

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMFSFJ beläuft sich auf rd. 12,9 Mrd. € im Jahr 2023. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von rd. 8,3 Mrd. € in 2023 und im Finanzplan 2024 bis 2026 mit insgesamt rd. 24,8 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag werden in 2023 mit rd. 1,5 Mrd. € und nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit rd. 1,1 Mrd. € veranschlagt. Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2023 ohne die Sondervermögen insgesamt rd. 1,2 Mrd. € zur Verfügung, dies bedeutet einen Zuwachs von rd. 22 % gegenüber dem geltenden Finanzplan.

Für den Programmhaushalt werden im Jahr 2023 und im Finanzplan bis 2026 erhebliche Mittel i. H. v. jeweils 150 Mio. € zur freien Priorisierung durch das BMFSFJ zusätzlich zur Verfügung gestellt. Davon profitieren in 2023 insbesondere Maßnahmen im Bereich der Kin-

der- und Jugendpolitik, Programme im Bereich der Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik wie auch die Wohlfahrtspflege. Auch für ein „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ werden 50 Mio. € in 2023 bereitgestellt. Für die wichtigen Politikfelder wie Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden 200 Mio. € in 2023 bereitgestellt. Für die Freiwilligendienste sind es in 2023 erneut rd. 121 Mio. € und für den Bundesfreiwilligendienst rd. 207 Mio. €.

Für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur hat der Bund in 2020 das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und gewährt den Ländern daraus Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €.

Für die Förderung frühkindlicher Bildung durch verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist in den Jahren 2023 und 2024 im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts eine Vorsorge in Höhe von bis zu jeweils 2 Mrd. € vorgesehen.

3.2.1.4

Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwächeren Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2023 sind insgesamt 690 Mio. € vorgesehen. Mit der Wohngeldreform 2020 wurden zum 1. Januar 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung ab 2021 wurde das Ausgabevolumen des Wohngeldes um 10 % erhöht, um Wohngeldhaushalte mit einer CO₂-Komponente gezielt zu entlasten und soziale Härten durch die CO₂-Bepreisung zu vermeiden. Zudem wurde zum 1. Januar 2021 flankierend zur Grundrente ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Ab dem Jahr 2022 wurde die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung im Finanzplan abgebildet.

3.2.1.5

Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bausparkassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze wurde ab dem 1. Januar 2021 von 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich angepasst. Die Prämie ist ab dem 1. Januar 2021 von 8,8 % auf 10 % der prämienbegünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € bzw. 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete) gestiegen. Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2023 sind 215 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz vorgesehen.

3.2.1.6

Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Regierungsentwurf 2023 insgesamt rd. 0,43 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsofferversorgung (KOV) und der Kriegsofferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,29 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan des BMVg gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 60.600 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Juni 2022); gegenüber dem Jahr 2021 (rd. 68.200) sind dies 7.600 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Regierungsentwurf 2023 werden hierfür rd. 0,14 Mrd. € veranschlagt.

Die im Regierungsentwurf für den Haushalt 2023 und im Finanzplan bis zum Jahr 2026 veranschlagten Ausgaben berücksichtigen die jährlichen Ausgaben für die vorgezogenen Maßnahmen (u. a. Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen Waisenrenten, Bestattungskosten, Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer), die im Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, sowie die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechtes in Form des neuen SGB XIV.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt rd. 1.432 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2021 insgesamt rd. 80 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2023: 51 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Artikel 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2021 rd. 11,5 Mrd. € geleistet, für 2023 sind rd. 1.293 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2023 Mittel i. H. v. rd. 41 Mio. € eingesetzt. Seit 2020 werden auch Mittel für die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung im Bundeshaushalt veranschlagt (2023: 40,7 Mio. €). Diese teilen sich auf die Projekte Archivierung, Holocaust Education und Bildungsagenda NS-Unrecht auf.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen sinken von 51,2 Mio. € im Jahr 2023 auf 50,3 Mio. € im Jahr 2026.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sind ebenfalls rückläufig. Sie sinken von rd. 5,1 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 3,9 Mio. € im Jahr 2026.

3.2.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von ca. 4,1 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2023 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2026 auf voraussichtlich 2,42 Mrd. € (2022: 2,37 Mrd. €). Auch künftig werden somit ca. 80 % der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 26. November 2021 (BT-Drs. 20/151) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2022 59 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2026 voraussichtlich auf 1,6 Mrd. € an (2022: 1,44 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2023 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben. Zusätzlich erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2023 aus dem Bundeshaushalt weitere 2 Mrd. € als Zuschuss und ein überjähriges Darlehen von 1 Mrd. €.

3.2.1.10

Soziale Pflegeversicherung

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2022 an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung mit jährlich 1 Mrd. €. Um die freiwillige private Pflegevorsorge zu unterstützen, wird jährlich ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag (2023: rd. 59 Mio. € / 2024: 62 Mio. € / 2025 und 2026: jeweils rd. 66 Mio. €) für die Zahlung einer staatlichen Zulage zur Verfügung gestellt.

3.2.1.11

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Im Jahr 2003 beteiligte sich der Bund erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und übernahm sie nach schrittweiser Erhöhung in den Folgejahren ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Seither wird diese Aufgabe von den Kommunen im Auftrag des Bundes durchgeführt. Im Regierungsentwurf 2023 sind rd. 8,8 Mrd. € veranschlagt (2024: 9,2 Mrd. €; 2025: rd. 9,7 Mrd. €; 2026: rd. 10,2 Mrd. €).

3.2.1.12

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2023 werden zur Ausfinanzierung der Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 1 Mrd. € bereitgestellt. Im Haushalt 2022 waren für die Corona-Unternehmenshilfen noch 17,2 Mrd. € veranschlagt. Aus diesem Ansatz werden insbesondere die unterschied-

lichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, Härtefallhilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen finanziert.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Jahr 2023 rd. 508 Mio. € zur Verfügung. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen umfasst: die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr, Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention inklusive der Unterstützung des Behindertensports und in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes v. a. die Finanzierung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) von Beratungsangeboten zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe sowie die Förderung von Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI zur Stärkung der Rehabilitation.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2020/2021 wurden insgesamt rund 53.000 Freiwillige gefördert. Außerdem haben sich im Jahresdurchschnitt 2021 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) rund 37.400 Personen engagiert. Im Jahr 2023 stehen erneut für die Finanzierung des BFD 207,2 Mio. € und für die JFD rund 120,7 Mio. € zur Verfügung.

3.2.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1

Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und Artikel 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgroßen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 sind 182.715 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12.500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 5.500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 75.866 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushaltes 2023 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen bei insgesamt rd. 50,1 Mrd. € und damit rd. 2,8 Mrd. € über dem Finanzplanansatz 2023. Der Plafond wird auf diesem Niveau bis 2026 fortgeschrieben und verstetigt. Für die Finanzplanjahre bis 2026 ergibt sich damit ein Aufwuchs von rd. 3,0 Mrd. € für 2024 sowie jeweils rd. 3,4 Mrd. € für 2025 und 2026. Zudem wurde ein Sondervermögen Bundeswehr mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet (vgl. Ziffer 3.2.15.3).

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von rd. 33 Mio. €, für 2024 rd. 29 Mio. €, für 2025 rd. 25 Mio. € und für 2026 rd. 23 Mio. € veranschlagt. Größter Ausgabenbereich sind die Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Hinzu kommen Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen sowie die Abgeltung von Truppenschäden nach dem NATO-Truppenstatut. In allen Bereichen gehen die Zahlungsverpflichtungen des Bundes weiter zurück. Die Einnahmenerwartungen in 2023 und im Finanzplanungszeitraum bewegen sich auf einem konstanten Niveau (rd. 0,7 Mio. €).

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt ca. 7,2 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 3.2.3.2). Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbraucher-nahen Produkten zuständig. Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Die Corona-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben die Bedeutung der Ernährungssicherung und die Systemrelevanz der Agrar- und Ernährungswirtschaft verdeutlicht – auch in Krisenzeiten müssen Lebensmittel gut verfügbar sein.

Die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Ernährungspolitik bestehen unabhängig von Krisenzeiten: Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Ernährungs- und Bewegungsverhalten haben den Bedarf für diese Präventionsmaßnahmen erhöht. Dabei stehen insbesondere Kinder und Jugendliche im Fokus, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status. Die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen sind ebenfalls Ziele der Ernährungspolitik des BMEL.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2023 insgesamt rd. 281 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 156 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 96 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2023 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. rd. 10 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit rd. 15 Mio. € gefördert.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Sie zielt darauf ab, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Gemäß Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des GG wirkt der Bund auf dem Gebiet „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Genauer regelt das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG). Zur Erfüllung der GAK stellen Bund und Länder jährlich einen gemeinsamen GAK-Rahmenplan auf. Dieser beschreibt alle förderfähigen Maßnahmen, die damit verbundenen Zielvorstellungen, die Fördergrundsätze sowie die Art und Höhe der Förderungen. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %. Schwerpunkte bilden in Ergänzung zu den land- und forstwirtschaftsbezogenen Maßnahmen derzeit insbesondere der Küstenschutz, der präventive Hochwasserschutz, die ländliche Entwicklung sowie der Ökolandbau und die biologische Vielfalt.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 sind für die GAK rd. 1,3 Mrd. € veranschlagt. Die Mittelausstattung der Sonderrahmenpläne gestaltet sich demnach aktuell wie folgt: Von den rd. 1,3 Mrd. € entfallen auf den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ rd. 48 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan

„Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ vorgesehen. Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ist mit 160 Mio. € ausgestattet. Für den Sonderrahmenplan „Ökolandbau und biologische Vielfalt“ sind 175 Mio. € veranschlagt. Die Mittelausstattung für die reguläre GAK (insgesamt rd. 800 Mio. €) ist im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 durch folgende Zweckbindungen geprägt: Von den rd. 800 Mio. € stehen 121 Mio. € Bundesmittel zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und 150 Mio. € zum Umbau der Tierhaltung bereit.

3.2.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2023 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 809 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut).

Für das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ sind rd. 89 Mio. € veranschlagt. Mit dem Programm „Nachwachsende Rohstoffe“ unterstützt das BMEL die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie und eröffnet neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 52 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, und Entwicklungsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Darüber hinaus werden Informationsmaßnahmen gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“

geleistet. Hierfür sind im Jahr 2023 rd. 36 Mio. € vorgesehen.

Für die Entwicklung und Markteinführung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung sind 8 Mio. € vorgesehen. Die Tierhaltungskennzeichnung soll Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltung der Tiere informieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 37 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen von Nutztieren. Mit 50 Mio. € sollen Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 26 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 19,5 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. 5,6 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMEL erwartet aus den im BULE geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dort des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“. Dafür sind im Jahr 2023 45 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMWSB und BMUV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization (FAO) der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2023 rd. 65 Mio. € veranschlagt.

3.2.4

Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1

Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Das 7. Energieforschungsprogramm unterstützt die Energiewende, indem die für die zukünftige klimaneutrale Umgestaltung des Energiesystems nötige Technologieentwicklung angereizt, beschleunigt und an den Markt herangeführt wird. Mit der gestiegenen Komplexität des Energiesystems rücken Themen mit systemischer und systemübergreifender Bedeutung (insbesondere Netze, Energiespeicher, Systemintegration, Sektorkopplung, Digitalisierung) weiter in den Fokus der Projektförderung. Die Reallabore der Energiewende dienen dazu, energietechnische Anwendungen in systemischen Zusammenhängen und im industriellen Maßstab in die Praxis umzusetzen. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2022 bis 2026 auf insgesamt 6,4 Mrd. €.

Die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung trägt dazu bei, die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland, Europa und weltweit, einschließlich der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle, auch nach dem Ausstiegsbeschluss aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung, nach fortschreitendem Stand von Wissenschaft und Technik eigenständig bewerten und beeinflussen zu können. Dabei leistet sie einen Beitrag zur kontinuierlichen Entwicklung von Fachwissen und -personal, einschließlich der Nachwuchsförderung und folgt damit dem im August 2020 verabschiedeten Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung. Grundlegendes Ziel der nuklearen Sicherheitsforschung ist der Schutz von Mensch und Umwelt.

Zu diesem Zweck stehen in den Jahren 2022 bis 2026 rd. 192 Mio. € zur Verfügung. Dabei werden u. a. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Sicherheit in- und ausländischer Reaktoren, für die sichere Behandlung, Konditionierung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Sicherheit verlängerter Zwischenlagerzeiten erforscht.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2022 bis 2026 insgesamt rd. 92 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2022 bis 2026 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 38 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Für die energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine stehen im Rahmen eines Sonderfonds der Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 150 Mio. € zur Verfügung. Ziel ist es, die Ukraine besonders im Bereich der Kohletransformation, des Ausbaus der erneuerbaren Energien und deren Systemintegration sowie des Aufbaus einer Wasserstoffwertschöpfungskette zu unterstützen.

Zur Entwicklung eines globalen Marktes für Wasserstoff sowie zur Unterstützung internationaler Projekte im Bereich Wasserstoff unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft sind im Wesentlichen aus dem Konjunktur und Zukunftspaket 2020 Mittel i. H. v. rd. 1,2 Mrd. € in den Jahren 2022 bis 2026 veranschlagt. In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung aus dem Jahr 2007 zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes. In 2022 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 264,8 Mio. €. Dabei handelt es sich um Beihilfen für die zum Jahresende 2018 vorgenommene Stilllegung der letzten beiden Bergwerke (insgesamt 794,4 Mio. €), die entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides jeweils zu einem Drittel in den Jahren 2020 bis 2022 ausgezahlt wurden.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatz- und Stilllegungsbeihilfen jährlich einen Eigenbeitrag i. H. v. 32 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG in 2026 einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2022 bis 2026 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 167,5 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) wird ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2023 sind Ausgaben für das Anpassungsgeld Braunkohle i. H. v. rd. 251 Mio. € vorgesehen. Im Zeitraum 2022 bis 2026 belaufen sich die Ausgabenplanungen auf insgesamt rd. 1,38 Mrd. €.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2023 rd. 146,3 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2026 rd. 721 Mio. € eingestellt. Nachdem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland hat die Bundesregierung 2022 vier Speicher- und Regasifizierungsschiffe (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) gechartert, die an unterschiedlichen Küstenorten stationiert werden sollen. Für die Charterung, den Betrieb und die landseitigen Anbindungen der Schiffe sind 200 Mio. € in 2022 sowie über die Finanzplanung 2022 bis 2026 insgesamt 1.296 Mio. € vorgesehen. Für die 50 %-Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der German LNG GmbH, die den Bau eines LNG-Terminals in Brunsbüttel plant, sind 5 Mio. € für 2022 und insgesamt 24,7 Mio. € über die Finanzplanung (2022 bis 2026) vorgesehen. Der Gesamtumfang der Beteiligung beträgt rd. 744 Mio. € inkl. Erwerbs-, Verwaltungs- und Refinanzierungskosten.

3.2.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Mit seinen Förderschwerpunkten deckt das Maritime Forschungsprogramm das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende (MARITIME.green), zur Nutzung digitaler Technologien (MARITIME.smart), zur Maritimen Sicherheit (MARITIME.safe) und zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen (MARITIME.value). Insgesamt werden hierfür im Finanzplanzeitraum rd. 305 Mio. € zur Verfügung gestellt. Davon wurden 65 Mio. € im Rahmen des Konjunkturpakets aus dem Jahr 2020 bereitgestellt. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Das Programm wurde im Rahmen des Konjunktur und Zukunftspakets 2020 bis einschließlich 2025 aufgestockt. Davon stehen im Finanzplanzeitraum 49 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt sind für dieses Programm im Finanzplanzeitraum 174 Mio. € etatisiert. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Konjunktur und Zukunftspakets 2020 für den Bau von Betankungsschiffen für LNG (Liquefied Natural Gas) und nachhaltig erneuerbare Kraftstoffalternativen im Zeitraum 2022 bis 2024 Mittel in Höhe von 75 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, nachhaltige Investitionen in den Neubau mobiler Betankungsinfrastruktur für Flüssigerdgas (LNG) und erneuerbarer nachhaltiger Kraftstoffalternativen anzureizen. Damit sollen die Versorgungsinfrastruktur verbessert und die Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung von alternativen, umwelt- und klimafreundlichen Kraftstoffen in der Schifffahrt geschaffen werden. Zudem sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die nationale maritime Industrie abgefedert, industrielle Wertschöpfung gesteigert und Arbeitsplätze gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der Pariser Klimabeschlüsse und des Green Deals der EU-Kommission, bis 2050 klimaneutral zu werden (Green Deal), ist die Dekarbonisierung der Luftfahrt eine zentrale Zukunftsaufgabe der kommenden Dekade. Im aktuellen Programmaufruf LuFo VI-3 (LuFo Klima) werden daher Technologieentwicklungen unterstützt, die das Fliegen nachhaltig, klimaneutral und sicher machen. Schwerpunkt der Förderung auf dem Weg zu einer emissionsfreien und klimaneutralen Luftfahrt sind u. a. alternative klimaneutrale Antriebssysteme, die Reduktion des Primärenergiebedarfs und Ressourceneinsatzes durch Verringerung des Gewichts und durch Erhöhung der Effizienz von Antrieben, der Systeme und der Aerodynamik sowie Reduzierung der Fertigungszeiten und -kosten mit dem Primat geschlossener Stoffkreisläufe. Die hierzu notwendigen technischen Lösungen und Konzepte stellen einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Luftverkehr dar und stärken somit die Wettbewerbsposition des Luftfahrtsstandorts Deutschland.

Die Forschungsförderung von Technologievorhaben in der zivilen Luftfahrt fördert wichtige Vorhaben bspw. aus den Bereichen Leichtbau und funktionsintegrierte Strukturkonzepte, Flugführung und Navigation, Aero- und Thermodynamik, Kabine, moderne und sichere Informations- und Kommunikationssysteme, effiziente Fertigungsverfahren, innovative Simulationsverfahren sowie Methoden- und Toolentwicklung, neue Werkstoffe und Bauweisen und Methoden der Zustandsüberwachung, Antriebsintegration bei hohen Nebenstromverhältnissen. Der Klima- und Transformationsfonds unterstützt mit „Klimaneutrales Fliegen“ anwendungsorientierte FuE mit Einsatz im/am kommerziellen Luftfahrzeug, konkret die Entwicklung neuer Antriebstechnologien im Flugzeug einschließlich luftfahrtspezifischer Energiesysteme und hybridelektrischer Konzepte mit Batterien und Brennstoffzellen sowie der Integration des hybridelektrischen Antriebsstrangs und des Kraftstoffsystems, des Weiteren die Anwendung von neuen Wasserstofftechnologien und der Einsatz alternativer Kraftstoffe sowie den hierfür notwendigen Demonstrationen und Simulationsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsanforderungen im Luftverkehr.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Zugleich wird der weit

überwiegende Anteil der Fördermittel für Technologien mit direktem und indirektem Umwelt- und Klima-bezug aufgewendet. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2022 bis 2026 insgesamt rd. 1 Mrd. € vorgesehen (davon rd. 238 Mio. € im Jahr 2023). Wesentlicher Förderschwerpunkt ist das hybridelektrische Fliegen mit der Entwicklung neuer Antriebe basierend auf Wasserstoff- bzw. Batterietechnologien und neuer Rumpfkonzepete (Ziel: emissionsfreie Luftfahrt).

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung (AWF) werden im Jahr 2023 rd. 308 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2022 bis 2026 betragen die Ausgaben rd. 1,7 Mrd. €. Um deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, auch während der Corona-Pandemie und danach bei der Erschließung von Auslandsmärkten effektiv unterstützen zu können, wurde das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium weiterentwickelt und teilweise digital ausgerichtet. Zudem werden die Instrumente der AWF an die Anforderungen der Dekarbonisierung und die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine angepasst. Dabei kommen der Nachhaltigkeit der Handelsbeziehungen und der Diversifikation von Lieferketten eine noch größere Bedeutung zu. Ziel der AWF ist es auch, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investorinnen und Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen in Deutschland zu wecken. Ein Schwerpunkt der Außenwirtschaftsförderung bleibt der afrikanische Kontinent. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika bietet zusätzliche Angebote zum Markteinstieg in Afrika an und informiert hier mit seiner Geschäftsstelle und dem IHK-Netzwerkbüro Afrika des DIHK (INA) über die verschiedenen Förderprogramme des Bundes. Ende 2021 wurde die vertiefte Beratung durch eine direkte unternehmensbezogene Beratung mit Beratungsgutscheinen Afrika für deutsche klein- und mittelständische Unternehmen erweitert. Mit dem Wirtschaftsfonds Afrika (WFA) soll ein neues Instrument der Außenwirtschaftsförderung für förderungswürdige Exporte nach Afrika umgesetzt werden. Ziel des WFA ist es, innovativen und nachhaltigen deutschen Exporten in afrikanische Länder durch Zuschüsse zu langfristigen Exportkrediten und mit einer Absicherung durch Exportkreditgarantien des Bundes bessere Chancen gegenüber ausländischen Wettbewerbern zu ermöglichen, damit deutschen Ex-

porteuren den Markteintritt zu erleichtern und zugleich deutsche Standards zu verbreiten.

Neben der Exportförderung spielen die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Anwerbung ausländischer Investoren vor dem Hintergrund des angesichts der Corona-Pandemie verstärkten Wettbewerbs und zur Erhöhung der Resilienz der Lieferketten eine entscheidende Rolle.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunktur und Zukunftspaket 2020 für die Jahre 2022 bis 2024 rd. 0,9 Mrd. € zur Verfügung. Insgesamt stehen im Finanzplanzeitraum rd. 1,5 Mrd. € zur Verfügung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien mit einem breiten Portfolio an Maßnahmen aufgelegt: Von Investitionsförderung, über FuE für die Digitalisierung der Produktion, klassischer FuE-Förderung für innovative Produkte bis zur Unterstützung von regionalen Innovationsclustern. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und innovativer Datennutzung, auch auf Basis von GAIA-X. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert.

Zur Umsetzung des Programms zur Förderung einer flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte werden im Jahr 2023 rd. 171 Mio. € bereitgestellt, (371 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2026). Die Mittel werden für verschiedene Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Pandemievorsorge und -bewältigung verwendet. Für die Ausfinanzierung der Förderung raumluftechnischer Anlagen werden in 2023 Mittel i. H. v. 1,3 Mrd. € zur Verfügung gestellt, nachdem in 2022 und Vorjahren bereits 414 Mio. € zur Verfügung standen.

3.2.4.3

Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf folgende Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in

den Jahren 2022 bis 2026 rd. 510 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 107 Mio. € im Jahr 2023. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. In den Jahren 2022 bis 2026 sind Finanzmittel von rd. 57 Mio. € vorgesehen, davon 11,66 Mio. € in 2023.

Mit „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren – insbesondere „Business Angels“ – unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2022 bis 2026 sind jährlich Bundesmittel zwischen 44 Mio. € und rd. 46 Mio. € vorgesehen.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der Förderung unternehmerischen Know-hows durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die seit dem Jahr 2016 geltende Richtlinie ist adressiert an Bestandsunternehmen, an Jungunternehmen (bis zwei Jahre nach ihrer Gründung) und Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Krise. Insgesamt stehen im Jahr 2023 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 32 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem ESF.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschl. der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2023 Mittel i. H. v. 694 Mio. € vorgesehen.

Die im Jahr 2023 vorgesehenen 6 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) dienen der Verstärkung des Programms nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase. Das IGP weitet den Fokus der KMU-Innovationsförderung auf nichttechnische Innovationen. Im Fokus steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 51 Mio. € im Bundeshaushalt 2023 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2023 insgesamt rd. 250 Mio. € bereitgestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2023 stehen für die IGF rd. 177 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNOKOM), wofür rd. 73 Mio. € im Jahr 2023 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWK den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2023 insgesamt rd. 34 Mio. € zur Verfügung (schwerpunktmäßig für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums für Unternehmen und Hochschulen mit dem Förderprogramm WIPANO in Höhe von rd. 18,6 Mio. € sowie die Förderung des Normenwesens durch das DIN in Höhe von rd. 4 Mio. €). Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt auch während der Coronapandemie weiter steigend. Thematisch sind aktuell verstärkt Projekte mit Bezug zur KI in den verschiedenen Förderbereichen festzustellen.

Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWK die Verwertung von Forschungsergebnissen und greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken. In 2023 sind hierfür rd. 2,4 Mio. € vorgesehen.

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung soll die Erprobung von innovativen und nachhaltigen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und den Rechtsrahmen innovations-, umwelt- und klimafreundlich weiterzuentwickeln („regulatorisches Lernen“). Zur Stärkung von Reallaboren verbessert das BMWK u. a. deren rechtliche Möglichkeiten im internationalen und europäischen Recht. In den Jahren 2022 bis 2026 sind dafür jährlich je 1,4 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen sollen neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. Das BMWK hat für diesen Zweck ab 2023 je rd. 19 Mio. € p. a. vorgesehen. Davon sollen je 10 Mio. € der Umsetzung des Sovereign Tech Fund (STF), der die Förderung und Absicherung von Open Source Basistechnologien zum Ziel hat, dienen. Das Open Source Ökosystem soll damit auch gegen Angriffe von außen resilienter gemacht werden.

Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen und dem Handwerk bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMWK-Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ durch die Mittelstand-Digital-Zentren, die Transferstelle Cyber-Sicherheit im Mittelstand und das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sind insgesamt 287 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 vorgesehen und für das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ rd. 397 Mio. €.

Zusätzlich werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ Beratungen bei der Digitalisierung von KMU und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Dafür stehen im Jahr 2023 insgesamt rd. 23 Mio. € zur Verfügung.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Das BMWK unterstützt die Fachkräftesicherung durch verschiedene Maßnahmen. Das Kompetenzzentrum

Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften.

Mit dem Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ (ESF-Kofinanziert) erhalten KMU Beratung und Unterstützung bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen. Darüber hinaus stehen Willkommenslotsen mit dem gleichnamigen Förderprogramm allen Unternehmen für Fragen zur Integration von Geflüchteten zur Verfügung und helfen aktiv bei der Besetzung offener Arbeits- oder Ausbildungsstellen mit Geflüchteten.

Das BMWK-geförderte NETZWERK „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ richtet sich an Unternehmen, die Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Beschäftigung bringen. Außerdem unterstützt das BMWK mit dem Programm „Berufsbildung ohne Grenzen“ die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden.

Darüber hinaus stellt das Dachportal www.make-it-in-Germany.com zentral für die Bundesregierung umfassende Informationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung für ausländische Fachkräfte und deutsche Unternehmen bereit. Das BMWK fördert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und der Bundesagentur für Arbeit zwei Pilotprojekte, bei denen der Rekrutierungs- und Einwanderungsprozess von Fachkräften aus Drittstaaten in der Praxis erprobt wird.

Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2022 bis 2026 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 106 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Die Durchführung erfolgt auf Basis eines einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an

der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der Folgen der Corona-Pandemie noch zu. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2026 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,0 Mrd. € vorgesehen, davon in 2023 647 Mio. €. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten. Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat die Bundesregierung zudem die Einrichtung eines neuen Bundeswettbewerbs „Zukunft Region“ beschlossen. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme sollen Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert werden. Hierfür sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2026 insgesamt 52,4 Mio. € vorgesehen.

Nach den Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) erhält Deutschland in der laufenden Förderperiode (2021 bis 2027) insgesamt rd. 20 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF). Die Mittel können teilweise gemeinsam mit den GRW-Mitteln für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden.

3.2.4.5

Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2026 im Außenwirtschaftsverkehr auf

rd. 89,8 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 273,0 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2021) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2023 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 2,3 Mrd. € (Ist 2021: 0,7 Mrd. €) entfallen 1,7 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2023 im Vergleich zum Ist 2021 ergibt sich insbesondere durch die Maßnahmen im Bereich der Gewährleistungen zur Abwehr der Corona-Krise. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 3.2.15.3 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen vor allem in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraße in den letzten Jahren ausgehend von rd. 14,5 Mrd. € im Jahr 2018 auf rd. 19,5 Mrd. € im Jahr 2022 gesteigert. Im Jahr 2023 betragen die Investitionen in die klassischen Verkehrsträger rd. 18,6 Mrd. €. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf dem Erhalt und der Sanierung der Verkehrswege. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt bei der Schiene gefolgt von der Straße. In den folgenden Jahren des Finanzplans werden die Investitionen mit mehr als 20 Mrd. € jährlich auf hohem Niveau fortgeführt.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Gemäß Artikel 87e GG finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen. Schwerpunktmäßig werden Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Entsprechend der Leis-

tungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 4,6 Mrd. €, im Jahr 2025 rd. 5,3 Mrd. € und im Jahr 2026 rd. 5,5 Mrd. € als Infrastrukturbeitrag des Bundes vorgesehen. Um die Umsetzung von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans zu ermöglichen, werden 2,0 Mrd. € im Jahr 2023 als Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege veranschlagt, ansteigend auf 2,75 Mrd. € im Jahr 2026. Für die Digitalisierung der Schiene in Deutschland und der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Ausrüstung der Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) werden im Jahr 2023 rd. 0,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt, ansteigend auf rd. 1,5 Mrd. € im Jahr 2026.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) erhält aus dem Klimapakett 2030 für die Jahre 2020 bis 2030 Mittel in Höhe von 11 Mrd. €, je zur Hälfte als Eigenkapitalerhöhung (EKE) und investive Baukostenzuschüsse. Aus den Mitteln für die EKE stehen noch je mehr als 1,1 Mrd. € in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnotwendigen Immobilien. Von 2023 bis 2026 leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,1 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,5 Mrd. € für das BEV.

3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Die Gesamtausgaben für die Bundesfernstraßen bleiben im Finanzplanzeitraum auf hohem Niveau, zwischen 12,0 Mrd. € und 12,7 Mrd. € p.a. Die Investitionsanteile werden auf einem Niveau von rd. 8,6 Mrd. € jährlich gehalten.

3.2.5.3 Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen sind für das Jahr 2023 mit rd. 2,3 Mrd. € veranschlagt. In der Finanzplanung sind für das Jahr 2024 rd. 2,6 Mrd. €, für das Jahr 2025 rd. 2,7 Mrd. € und für das Jahr 2026

rd. 2,8 Mrd. € vorgesehen. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserrechtlichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleibt die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1,0 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2,0 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Artikel 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement bereits deutlich erhöht. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Sie werden von rd. 9,0 Mrd. € im Jahr 2020 auf rd. 11,3 Mrd. € im Jahr 2031 steigen. Zudem beteiligt sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der in den Jahren 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie

entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür werden insgesamt bis zu 4,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Für die Organisation und Umsetzung des 9-Euro-Tickets, mit dem in den Monaten Juni bis August 2022 der ÖPNV für monatlich 9 € genutzt werden kann, erhalten die Länder im Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. €.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Artikel 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2023 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Corona Pandemie und der Hochwasserkatastrophe 2021 hat sich die seit 2020 neu etablierte Programmstruktur bewährt. Sie soll daher fortgesetzt werden:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel 2023),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel 2023),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel 2023).

Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Künftig soll die konzeptionelle Auseinandersetzung mit diesen Maßnahmen gestärkt werden. Mit der Städtebauförderung können darüber hinaus langfristig belastbare Strategien zur urbanen Resilienz umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen von besonderen Ereignissen (wie Pandemien, Hitzeperioden oder auch Naturkatastrophen) zu begrenzen. Sie fördert zudem ein qualitativvolles Wohnumfeld. Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Für den „Investitionspakt Sportstätten“ sind bis 2022 Programmmittel eingeplant, ab 2023 werden diese ausfinanziert. Die bisherigen Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ werden mit dem Jahr 2022 im Epl. 25 ausfinanziert. Neue

Programmmittel für dieses Programm wurden 2022 erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt.

Die Finanzhilfe „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ und das ergänzende bundesunmittelbare „Modellvorhaben Miteinander im Quartier – Förderung ressortübergreifender Maßnahmen in der Sozialen Stadt“ werden seit dem Haushaltsjahr 2021 ausfinanziert. Außerhalb der Finanzhilfen nach Artikel 104b GG wird das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ einschließlich der neuen Programmscheibe aus 2022 ab dem Haushaltsjahr 2023 ausfinanziert.

Zur Stärkung von multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstädten sowie Stadt- und Ortsteilzentren sowie zur Stärkung von experimentellen Verfahren und Formaten in der Innenstadt- und Zentrenentwicklung wurde 2021 das Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“ mit einem Programmvolumen von 250 Mio. € aufgelegt (Ausfinanzierung bis 2025).

In Bezug auf das Gebäudesanierungsprogramm wird aufiffer 3.2.15.1 verwiesen.

Im Jahr 2023 sind zur Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) rd. 859 Mio. € vorgesehen.

Im Jahr 2023 ist für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum eine Programmscheibe i. H. v. 9 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden über die KfW-Bankengruppe ausgereicht. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung des erstmaligen Erwerbs bzw. der vollständigen Einzahlung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft. Hiermit wird ein Anreiz zur Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft und Sicherung dauerhaften und bezahlbaren Wohnraums gesetzt.

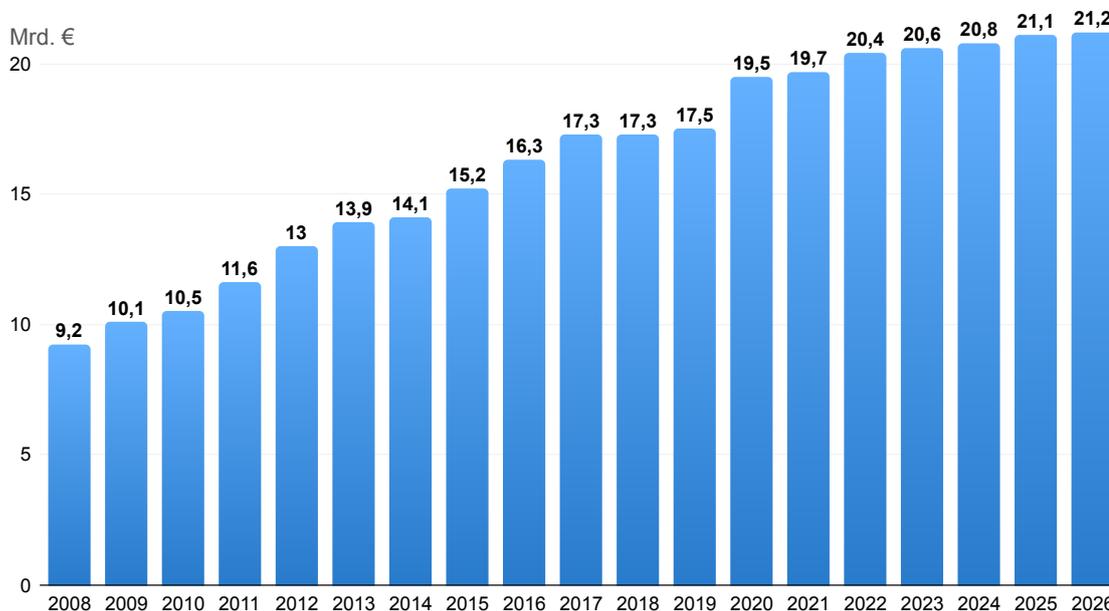
3.2.7

Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde übergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unter-

schiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen, die Digitalisierung in der Bildung sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Für die Förderung frühkindlicher Bildung durch verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist in den Jahren 2023 und 2024 im Einzelplan 60 eine Vorsorge in Höhe von bis zu jeweils 2 Mrd. € vorgesehen. Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets 2020 der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter beschleunigt. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Maßnahmen im Rahmen der ressortübergreifenden Zukunftsstrategie Forschung und Innovation eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Als Teil der Zukunftsstrategie ist auch die Gründung einer Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) beabsichtigt, die den Transfer von Forschungsergebnissen aus der Wissenschaft in Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördern soll. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule, die Stärkung exzellenter Aus- und Weiterbildung sowie der Chancengerechtigkeit, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ sowie die verstärkte Förderung von Zukunftstechnologien im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Abbildung 5).

Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30* 2008 bis 2026



Mit haushaltstechnischen Verrechnungen.

*alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

Abbildung 5: Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2008 bis 2026

3.2.7.1

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Bundesregierung wird mit der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation (FuI) die zentralen Zukunftsfelder zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen adressieren und diese auch angesichts der geopolitischen Entwicklungen unter einem Dach strategisch vereinen, welches den Beitrag von FuI zur Bewältigung der aktuellen Krisen- und Kriegssituation, als Vorsorge für die Bewältigung künftiger Krisen und als Beitrag zur Nationalen Sicherheit hervorhebt. Damit werden wir auch unserer Verantwortung mit Blick auf zukünftige Generationen gerecht.

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMBF die Erforschung und Anwendung von Schlüsseltechnologien voran. Neben strategisch relevanten Technologiefeldern wie Künstlicher Intelligenz, Mikroelektronik, Quanten- und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materi-

alien liegen Schwerpunkte auf der systemischen Weiterentwicklung von Wertschöpfungssystemen, der Sicherung der Fachkräftebasis und dem Transfer neuer Technologien in die Anwendung, etwa in den Bereichen Industrie 4.0, Mobilität und der zivilen Sicherheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Transfer von Innovationen in die Praxis, u. a. durch den beabsichtigten Aufbau der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), wofür rd. 337 Mio. € im Jahr 2023 bereitstehen, die Förderung nachhaltiger innovativer Regionen sowie die SPRIND GmbH (2023: 156 Mio. €) im Bereich von Sprunginnovationen.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Mit dem Jahr 2021 hat die vierte Phase des Pakts für Forschung und Innovation begonnen, die bis 2030 gilt. Bund und Länder streben einen gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 % pro Jahr an. Im Jahr 2023 stellt der Bund dabei insg. 7,69 Mrd. € für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen bereit. Die forschungspolitischen Ziele wurden weiterentwickelt und

dazu Zielvereinbarungen mit den Wissenschaftsorganisationen geschlossen.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) wird mit FuI ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft geleistet. So werden im Bereich „Nachhaltigkeit, Klima, Energie“ grüne Innovationen und Zukunftstechnologien „Made in Germany“ wie etwa für die Energiesicherheit, Kreislaufwirtschaft, den Klimaschutz und die Bioökonomie vorangetrieben. Hierfür stehen im Jahr 2023 rd. 739 Mio. € bereit.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wird die Förderung von Forschung zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie fortgeführt (2023: 35 Mio. €). Darüber hinaus wird das Netzwerk Universitätsmedizin mit 60 Mio. € in 2023 fortgeführt.

Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs wird die Krebsforschung in Deutschland gestärkt und Patientinnen und Patienten werden systematisch eingebunden. Neue Forschungsergebnisse sollen außerdem schneller bei den Patientinnen und Patienten ankommen. Daher wird das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) um vier neue Standorte erweitert (2023: 8 Mio. €).

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie CTA und FAIR) gefördert. Als Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) sind für das Jahr 2023 rd. 385 Mio. € vorgesehen.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in den Forschungsbereichen Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit sowie für weitere Aktivitäten im Bereich der Luft- und Raumfahrt werden im Jahr 2023 Mittel i. H. v. rd. 2,4 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 885 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 340 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 785 Mio. € aus Mitteln des BMWK. In diesem Beitrag sind u. a. Fördermittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für den Aufbau eines KI-Instituts für sichere KI-Systeme sowie für die Entwicklung und den Bau eines Quantencomputers sowie entsprechender Software für Anwendungen enthalten. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen

der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung auf der Grundlage der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2023 rd. 155 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Bund und Länder haben in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1,88 Mrd. € bereit. Im Jahr 2023 ist eine Erhöhung der Mittel auf 1,94 Mrd. € vorgesehen.

Auf den Qualitätspakt Lehre folgend, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Für die dazu gegründete Treuhandstiftung „Innovation in der Hochschullehre“ unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH, ist im Jahr 2023 eine Zuwendung i. H. v. 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird weiterhin eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € beabsichtigt, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund in 2023 rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung. Die Bundesregierung unterstützt auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Aufgrund Artikel 91b Absatz 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen.

Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2023 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2023 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür sollen bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ streben Bund und Länder den Ausbau des akademischen Fachkräfteangebots für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Förderung der Nutzung von KI zur Verbesserung der Hochschulbildung an. Die Mittel für die Förderung in Höhe von bis zu 133 Mio. € über die Gesamtlaufzeit bis 2025 werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Im Jahr 2023 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 2,6 Mrd. € im Haushalt berücksichtigt, die bereits der zum Schuljahresbeginn 2022/

Wintersemester 2022/23 geplanten Anpassung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge durch das 27. und das geplante 28. BAföGÄndG Rechnung tragen. Die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2023 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 343 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat gefördert. Eine Hälfte des Stipendiums tragen private Fördernde, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2021 erhielten rund 1 % der Studierenden das Deutschlandstipendium. Die Anzahl der Geförderten stieg in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 3 %. Ebenso konnte die Summe der eingeworbenen privaten Mittel in 2021 gegenüber dem Vorjahr erneut gesteigert werden. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden. Der BMBF-Haushalt sieht im Jahr 2023 40 Mio. € zur Finanzierung des Deutschlandstipendiums vor.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2023: 37,3 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1.000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland. Gefördert werden derzeit rd. 4.500 Studierende. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2023 sind hierfür 121,5 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Das BMBF fördert auch die Verbesserung der Sichtbarkeit wissenschaftlicher Leistung und innovativer Ideen von Frauen. Insgesamt sind für das Jahr 2023 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung rd. 28,9 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung und wird der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung mit einer Exzellenzinitiative Berufliche Bildung neuen Schub verleihen. Das BMBF fördert die Kompetenzentwicklung von Lernenden auf ihrem gesamten Bildungsweg in einer digital geprägten Welt, darunter mit 206 Mio. € allein im Jahr 2023 die Entwicklung einer Nationalen Bildungsplattform sowie den Aufbau von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Kooperation mit den Ländern. Zudem werden u. a. über den DigitalPakt Schule (vgl. Ziffer 3.2.15.2) und das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihren Kompetenzzentren die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bil-

dukungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm, für dessen bundesweite Umsetzung einschließlich des Programms „Berufsorientierung für Zugewanderte“ im Jahr 2023 ein Betrag von 97 Mio. € vorgesehen ist, einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Es ist vorgesehen, mit dem Berufsorientierungsprogramm ab 2022 verstärkt die Berufsorientierung an Gymnasien auszubauen.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2023 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF rd. 67 Mio. € zur Verfügung. Davon sind bis zu 35 Mio. € für das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren vorgesehen. Im Etat des BMWK sind für diese Zwecke im Jahr 2023 insgesamt 36 Mio. € veranschlagt. Die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; das BMWK gewährt im Jahr 2023 Zuschüsse i. H. v. rd. 59 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2023 sind rd. 850 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung ist vorgesehen, im Jahr 2023 mit 29,9 Mio. € Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige zu fördern, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln. Zur Umsetzung der Handlungsziele der NWS hat das BMBF zusätzlich unter anderem die Innovationswettbewerbe InnoVET (Zukunft gestalten - Innovationen für eine exzellente Berufliche Bildung) sowie INVITE (Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung) aufgelegt. Für InnoVET steht bis zum Jahr 2024 ein Fördervolumen von insgesamt 82 Mio. €

zur Verfügung, das Fördervolumen der bis 2025 laufenden INVITE-Projekte beläuft sich auf ca. 80 Mio. €. Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB) unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2023 beträgt 74,1 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren. Im Jahr 2023 stehen hierfür 47 Mio. € bereit.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Um die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau zu unterstützen, stellt der Bund über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ bis zu 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit (vgl. Ziffer 3.2.15.4).

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben und in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten möchten, hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. das Anerkennungsportal (www.anererkennung-in-deutschland.de), das Gesamtangebot des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (2023: rd. 57 Mio. €), das BQ-Portal – das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (www.bq-portal.de, 2023: rd. 1 Mio. €) und die vom BMBF geförderte Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bei der BA als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland (2023: rd. 3,5 Mio. €).

3.2.8

Digitales

Das Thema Digitalisierung erstreckt sich im Bundeshaushalt über nahezu alle Einzelpläne und wird im Rahmen der jeweiligen Fachpolitiken vorangetrieben und umgesetzt. Die folgenden Maßnahmen bieten beispielhaften Einblick in dieses Aufgabenspektrum.

Der bereits in den Vorjahren erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt nach wie vor den privat-

wirtschaftlichen Ausbau der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen. Hierfür stehen in den Jahren 2022 bis 2026 rd. 2,9 Mrd. € (einschließlich Ausgabereste) im Einzelplan des BMDV zur Verfügung. Mit der Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im Jahr 2018 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis) durch den Bund geschaffen. Der Gigabitnetzausbau wird bedarfsgerecht finanziert, für das Jahr 2023 sind rd. 1.456 Mio. € vorgesehen (vgl. Ziffer 3.2.15.2).

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) wurde das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Das Fördervolumen für KI beträgt 5 Mrd. €. Im Bereich der KI fördert das BMWK mit dem Gaia-X-Förderwettbewerb die Entwicklung innovativer Anwendungen aus dem Gaia-X-Ökosystem i. H. v. rd. 41 Mio. €.

Aus dem Einzelplan des BMBF wird die Mikroelektronik-Forschung als ein Fundament der technologischen Souveränität mit rd. 100 Mio. € p. a. gefördert. Das BMWK hat für das IPCEI (Important Project of Common European Interest) Mikroelektronik seit 2017 1 Mrd. € vorgesehen. In der Finanzplanung 2022 bis 2026 sind im Einzelplan des BMWK weitere Mittel i. H. v. 1,98 Mrd. € für das IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien vorgesehen. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 zentral veranschlagte Mittel i. H. v. 3,81 Mrd. € zur Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik vorhanden.

Für ein weiteres europäisches Vorhaben, das IPCEI Cloud und Datenverarbeitung, sind in der Finanzplanung 2022 bis 2026 Mittel i. H. v. 735 Mio. € im Einzelplan des BMWK vorgesehen.

Mit dem Aktionsplan „Forschung für autonomes Fahren“ bündeln die fördernden Ressorts BMBF, BMWK und BMDV ihre Forschungsaktivitäten zum vernetzten und automatisierten Fahren.

Das BMBF fördert von 2021 bis 2025 mit Mitteln i. H. v. 630 Mio. € durch eine föderierte Vernetzungsinfrastruktur den Aufbau eines interoperablen Plattform-Ökosystems, welches für alle Lehrenden und Lernenden einen nutzerzentrierten Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht. Für den Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) stellt das BMBF im Jahr 2023 57,5 Mio. € zur Verfügung. Für die Bund-Länder-Vereinbarung „KI in der Hochschul-

bildung“ stellt das BMBF bis zu 120 Mio. € bereit (vgl. Ziffer 3.2.7.2).

Die von 2018 bis 2022 mit rd. 200 Mio. € geförderte Medizininformatik-Initiative (MII), wird in den kommenden vier Jahren mit weiteren Fördermitteln in vergleichbarer Größenordnung als Motor und Impulsgeber einer dezentralen, gut vernetzten Forschungsdateninfrastruktur für Gesundheitsdaten ausgebaut. Für die „Digitalen FortschrittsHubs Gesundheit“ der MII stellt das BMBF bis 2025 insgesamt rd. 50 Mio. € bereit.

3.2.9

Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern.

Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Kunstverwaltung des Bundes im Regierungsentwurf 2023 fast 2,2 Mrd. € zur Verfügung. Zum 17. Juni 2021 wurde das Stasi-Unterlagen-Archiv bei gleichbleibenden Aufgaben in die Zuständigkeit des Bundesarchivs überführt und eingegliedert. Ziel ist die Gewährleistung des dauerhaften Erhalts der Stasi-Unterlagen, um diese Bestände auch für spätere Generationen zu bewahren und nutzbar machen zu können.

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurde das Programm NEUSTART KULTUR zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich im Haushalt der BKM etatisiert (1 Mrd. €). Wegen der hohen Antragszahlen und der Überzeichnung vieler Programme wurde im 1. Nachtragshaushalt 2021 eine weitere Mrd. € zur Aufstockung von NEUSTART KULTUR beschlossen, die von der BKM bis 2022 verausgabt werden darf.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Operative Umsetzung und Bewirtschaftung des „Sonderfonds Kultur“ mit insgesamt 2,5 Mrd. €. Der Sonderfonds unterstützt die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen durch Wirtschaftlichkeitshilfen für kleinere Veran-

staltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden müssen, und Ausfallsicherungen für größere Kulturveranstaltungen,

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - beispielsweise durch BMBF (u. a. Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung sowie der Forschung zum kulturellen Erbe).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2023 rd. 2,1 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Be-

reich des BMBF werden im Jahr 2023 rd. 362 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.10

Umwelt- und Verbraucherschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUV. Die Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Insoweit stellen die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die Forschung zum Umweltschutz die Schwerpunkte dar. Der nationale Meeresschutz wird in 2023 mit Mitteln von insgesamt 22 Mio. € finanziert. Die Förderung des Exports von Technologien gegen die Vermüllung der Meere bildet mit 25 Mio. € ebenfalls einen wichtigen Ansatz.

Im Bereich des Naturschutzes wurde 2022 der Bundesnaturschutzfonds neu eingerichtet, um die bestehenden Förderprogramme zum Naturschutz zu bündeln. In 2023 sind hier insgesamt 118,5 Mio. € etatisiert. Das Artenhilfsprogramm wird hierbei allein mit 14 Mio. € gefördert.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMUV sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2023 insgesamt rd. 729 Mio. € zur Verfügung. Im BMUV-Haushalt sind ebenfalls die refinanzierten Ausgaben für die Zwi-

schlenlagerung radioaktiver Abfälle veranschlagt, die im Jahr 2023 mit einem Ansatz von rd. 431 Mio. € eingeplant sind.

Im Bereich Verbraucherschutz bleibt die Förderung der Vertretung der Verbraucher zentrales Anliegen. Diese soll im Jahr 2023 mit rd. 26 Mio. € bezuschusst werden.

Die Zuständigkeit für den Klimaschutz ist im Zuge der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 vom BMUV ins BMWK gewechselt. Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2022 stehen hierfür rd. 678 Mio. € sowie ab 2023 rd. 685 Mio. € jährlich (insg. rd. 3,4 Mrd. € in 2022 bis 2026) zur Verfügung.

Ein weiteres Themenfeld ist die Europäische Klimaschutzinitiative. Die geförderten Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Dialog, dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Klimaschutzes. Im Jahr 2023 sind hierfür 19 Mio. € vorgesehen. Daneben stehen für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 im Jahr 2023 10,8 Mio. € zur Verfügung.

3.2.11

Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2023 rd. 297 Mio. € zur Verfügung zuzüglich rd. 4,8 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, für die in 2023 ein Volumen von rd. 183 Mio. € vorgesehen ist. Die Minderung des Sportetats im Vergleich zum Vorjahr ist auf das Auslaufen der Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine, des Programms „Neustart nach Corona“ sowie der Förderung der European Championships 2022 zurückzuführen. Im Übrigen wird die in den Vorjahren vorgenommene deutliche Erhöhung des Sportetats auf hohem Niveau fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sowohl im Haushalt des BMI (rd. 54 Mio. €) als auch im Bereich anderer Ressorts veranschlagt (z. B. BMWSB

rd. 305 Mio. €, BMVg rd. 155 Mio. €, BMFSFJ rd. 21 Mio. €, AA rd. 3,1 Mio. € und BMF rd. 3 Mio. €).

3.2.12

Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2023 bis 2026 im Haushalt des BMI insgesamt 26 Mrd. € vorgesehen, davon im Jahr 2023 rd. 6,4 Mrd. €. Damit bleiben die Ausgaben weiter auf konstant hohem Niveau. Zusätzliche Mittel dienen insbesondere der Stärkung der Bundespolizei, der EU Informationsarchitektur sowie der IT- und Cybersicherheit. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2023 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4,1 Mrd. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 881 Mio. €). In den Jahren 2024 bis 2026 werden die Mittel gegenüber der bisherigen Finanzplanung insge-

samt um rd. 625 Mio. € aufgestockt. Dabei ist noch der Sondereffekt zu berücksichtigen, dass sich durch den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht bei Leistungen für Zwecke der Luftsicherheitskontrollen die Ausgaben für Fluggastkontrollen erheblich gegenüber den Vorjahren verringern und das Fluggastaufkommen gegenüber der ursprünglichen Planung noch immer geringer ausfällt.

Im Zusammenhang mit Geflüchteten und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2026

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung	9,8	8,7	7,9	6,8	6,9	7,2
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Integrationsleistungen	2,3	2,6	2,0	1,9	1,9	1,9
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	5,4	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	3,0	4,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Bundeshaushalt gesamt	21,6	22,2	16,9	15,8	16,0	16,4

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich. Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 6: Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2026

3.2.13

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der Vereinten Nationen sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, in Entwicklungs- und Schwellenländern Resilienz zu stärken, Krisen zu bewältigen sowie akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht vorbei. Unsere Klimaziele erfordern mehr Anstrengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an und gefährdet die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen entwicklungspolitische

Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, in Entwicklungs- und Schwellenländern Resilienz zu stärken, Krisen zu bewältigen sowie akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht vorbei. Unsere Klimaziele erfordern mehr Anstrengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an und gefährdet die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen entwicklungspolitische

Erfolge der letzten Jahre zunichtegemacht oder sind in Gefahr.

Laut Entwurf des Bundeshaushalts 2023 werden die Ausgaben im Einzelplan des BMZ nach einem mit zusätzlichen Mitteln zur Pandemiebewältigung erhöhtem Niveau von rd. 12,35 Mrd. € im Jahr 2022 im Jahr 2023 11,08 Mrd. € betragen. Damit liegen die Ausgaben weiterhin über dem Vorkrisenniveau. Zudem steht – schwerpunktmäßig für Mehrbedarfe von BMZ und AA – im Einzelplan 60 eine zentrale Krisenvorsorge in Höhe von 5 Mrd. € zur Verfügung. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, Länder- und kommunaler Ebene bei. In absoluten Zahlen liegt Deutschland nach den vorläufigen Werten 2021 der OECD mit ODA-Leistungen in Höhe von rd. 27,2 Mrd. € nach den USA und vor Japan erneut an zweiter Stelle der DAC-Geberländer. Am BNE gemessen erzielt Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,74 %. Ohne Berücksichtigung der ODA-anrechenbaren Inlandsflüchtlingskosten beträgt die vorläufige ODA-Quote im Jahr 2021 rd. 0,68 %.

3.2.14

Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.14.1

Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2023 sind rd. 29,6 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ausgabenansätze sinken zunächst in 2024 wieder auf 24,9 Mrd. € und steigen bis zum Jahr 2026 wieder auf auf rd. 29,5 Mrd. € an (vgl. Abbildung 6).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittli-

che Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2023 um rd. 15,3 Mrd. € über dem bisherigen Finanzplanansatz. Die Anhebung resultiert aus einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung erwarteten höheren Zinsniveau in Verbindung mit den in den Jahren 2020 bis 2022 vorgenommenen sowie geplanten zusätzlichen Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Pandemiemaßnahmen und -folgen. Insbesondere werden wieder positive Renditen und daraus resultierend im Jahr 2023 im Saldo bei den Emissionen Disagioausgaben anstelle der Agioeinnahmen in den vergangenen Jahren erwartet.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf gleichem Niveau.

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2026

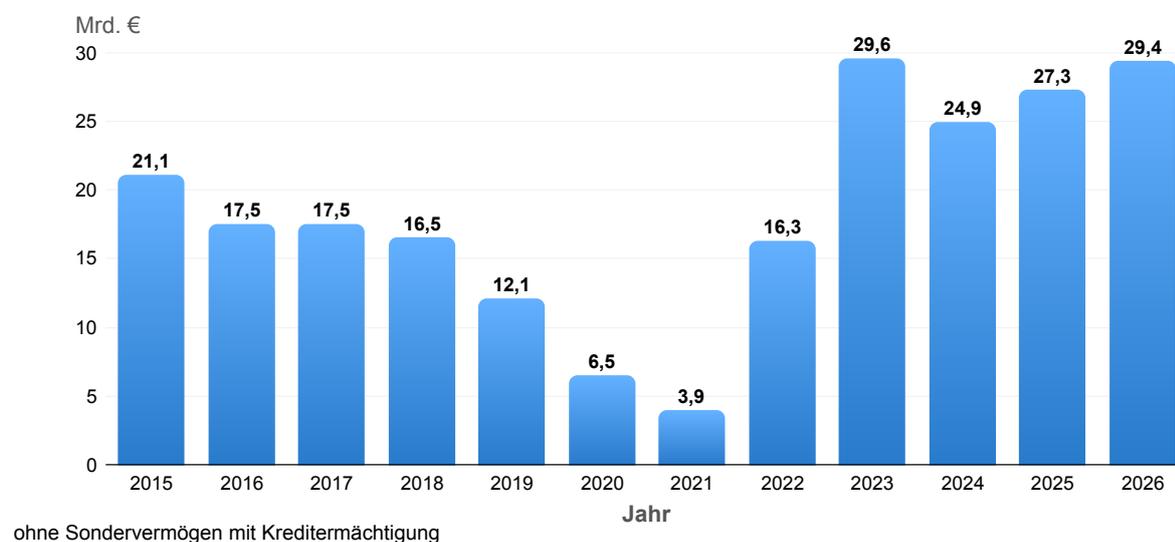


Abbildung 6: Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2026

3.2.14.2

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krank-

heits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene. Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Fi-

nanzplanungszeitraum sukzessive auf 193.500 ansteigen. Die Entwicklung der Versorgungsbezüge kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2021 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 19,0 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2021 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 9,6 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2023: rd. 2,4 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2023 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2023 voraussichtlich für 80.570 Ruhegehaltsempfängerinnen- und -empfänger und 49.530 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 4,8 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei trägt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanungszeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 719,5 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 496,9 Mio. € im Jahr 2026. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 9,0 Mrd. € im Jahr 2022 auf rd. 10,3 Mrd. € im Jahr 2026.

Versorgungsausgaben des Bundes 2022 bis 2026

	2022	2023	2024	2025	2026
	- in Mrd. € -				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	9,6	10,0	10,2	10,4	10,5
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	188.200	189.200	190.300	191.600	192.800
G 131-Fälle.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	1.800	1.400	1.100	800	700
Summe Bund	9,7	10,1	10,3	10,5	10,6
ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,9	4,9	4,8	4,8
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	133.480	130.100	126.710	123.230	119.450

Versorgungsausgaben des Bundes 2022 bis 2026 (Fortsetzung)

	2022	2023	2024	2025	2026
	- in Mrd. € -				
ehemalige Postbeamte.....	9,0	9,3	9,6	9,9	10,3
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	265.240	263.282	261.490	259.450	257.350
Summe Bahn und Post	13,9	14,2	14,5	14,7	15,1
Summe Bund, Bahn und Post	23,7	24,3	24,9	25,3	25,6
<u>Nachrichtlich</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5

¹⁾ Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage. Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 7: Versorgungsausgaben des Bundes 2022 bis 2026

3.2.14.3

Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2023 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2023 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 428 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2023: rd. 221 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2023: rd. 207 Mio. €).

3.2.14.4

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 91,4 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2022). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital

rd. 167,9 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM-Kreditlinien das „Pandemic Crisis Support“-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit gibt, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 Prozent des Bruttoninlandprodukts (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Die Kredite müssen zur Finanzierung von gesundheitspolitischen (Vorsorge-)Maßnahmen zur Dämpfung der Folgen der COVID 19-Pandemie verwendet werden. Interessierte ESM-Mitgliedstaaten müssen einen Antrag zur Einrichtung der Kreditlinie stellen. In Deutschland muss vor der Genehmigung eines individuellen Antrags durch den ESM-Gouverneursrat die Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Das Programm, das bis Ende 2022 befristet ist, wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Die Eurogruppe im erweiterten Format hat am 30. November 2020 den ESM-Änderungsvertrag politisch gebilligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) am 27. Januar 2021 unterzeichnet. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses in den ESM-Mitgliedstaaten kann der geänderte ESM-Vertrag in Kraft treten. Damit würde als weiteres Instrument im ESM-Vertrag die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds geschaffen. Das ESM-Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung würde gleichzeitig wieder abgeschafft. Weitere Elemente der Reform sind die Verschärfung der Zugangskriterien für die vorsorglichen ESM-Kreditlinien, die Einführung von identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation bei Staatsanleihen von Euro-MS sowie eine Stärkung der Rolle des ESM gegenüber der Europäischen Kommission in ESM-Programmen.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Helleni-

sche Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt (Stand 30. Juni 2022 stehen davon noch 14,0 Mrd. € aus). Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Sie können sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen oder eine Ablieferung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

3.2.15.1 Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1144) wurde der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, den Energie- und Klimafonds (EKF) in einen Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterzuentwickeln, umgesetzt und Bezeichnung und Zweck des Sondervermögens entsprechend angepasst, um eine bessere und flexiblere Ausrichtung auf die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu ermöglichen und diesen auf Maß-

nahmen zu fokussieren, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.

Das Sondervermögen KTF stellt auch weiterhin ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland dar. Über das Sondervermögen werden umfangreiche zusätzliche Mittel zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz bereitgestellt. Schwerpunkte bilden die Gebäudförderung, der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft, die Förderung der Elektromobilität sowie der Ausbau erneuerbaren Energien und die Förderung der Energieeffizienz. Diese haben in der aktuellen Situation vor allem im Hinblick auf die Versorgungssicherheit enorm an Bedeutung gewonnen. Der KTF stellt hierfür weiter steigende Programmmittel zur Verfügung. Außerdem wird zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere die Finanzierung der EEG-Förderung ab dem 1. Juli dieses Jahres vollständig aus dem KTF gewährleistet.

Mit rd. 35,4 Mrd. € liegen die geplanten Programmausgaben im Jahr 2023 um 7,4 Mrd. € über den Soll-Ausgaben des Jahres 2022 (rd. 27,9 Mrd. €). Hierbei kommt der Bundesförderung im Gebäudebereich (BEG) als größtem Einzelposten (rd. 16,9 Mrd. €) eine besondere Bedeutung zu. Für die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur stehen Finanzmittel i. H. v. rd. 5,6 Mrd. € zur Verfügung.

Der Aufbau der Wasserstoffindustrie wird insgesamt mit rd. 4 Mrd. € gefördert, darunter rd. 2,2 Mrd. € für die Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie. Darüber hinaus sind Entlastungen für besonders energieintensive Unternehmen i. H. v. rd. 2,6 Mrd. € veranschlagt (Strompreiskompensation).

Die EEG-Förderung wird ab 1. Juli 2022 vollständig aus Bundesmitteln finanziert. Aufgrund gestiegener Vermarktungserlöse des in den geförderten Anlagen erzeugten Stroms sind im Jahr 2023 voraussichtlich keine Zuschüsse aus Bundesmitteln an das EEG-Konto erforderlich. Diese Entlastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen beläuft sich jedoch im Finanzplanungszeitraum bis 2026 auf über 35,5 Mrd. €. Der KTF finanziert sich im Jahr 2023 aus eigenen Einnahmen i. H. v. rd. 19,5 Mrd. € sowie der Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Rücklage. Zudem ist eine Globale Mehreinnahme i. H. v. rd. 6 Mrd. € vorgesehen.

Eine Bundeszuweisung an das Sondervermögen KTF ist – anders als im vergangenen Finanzplan – im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht mehr vorgesehen. Damit leistet auch das Sondervermögen mit 9,75 Mrd. € einen substantziellen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts.

Für die Aufgaben des Sondervermögens werden zwischen 2023 und 2026 insgesamt rd. 177,5 Mrd. € bereitgestellt.

Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2022 bis 2026

	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
			2024	2025	2026
in T€					
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (ETS)	6.893.000	8.755.480	7.555.960	7.227.520	7.087.240
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsge-setz (BEHG).....	8.670.000	10.714.000	13.293.000	15.683.000	17.856.000
Bundeszuweisung.....	5.846.359	0	0	0	0
Globale Mehreinnahme.....	0	5.951.576	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Entnahme aus Rücklage.....	85.410.162	78.888.489	68.953.612	41.560.071	19.000.003
Einnahmen gesamt	106.819.521	104.309.545	91.302.572	65.970.591	45.443.243
Programmausgaben	27.931.032	35.355.933	49.742.501	46.970.588	45.443.243
<i>darunter</i>					
Bundesförderung energieeffiziente Gebäude.....	9.610.717	16.873.413	17.394.440	11.077.129	10.935.736

Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2022 bis 2026 (Fortsetzung)

	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
			2024	2025	2026
			in T€		
Zuschüsse an stromintensive Unternehmen, zur allg. Entlastung beim Strompreis (EEG-Umlage) sowie Beihilfen nach § 11 BEHG	4.483.000	2.904.700	13.335.800	17.535.000	16.258.662
Weiterentwicklung Elektromobilität, Umweltbonus, Zuschüsse Busse/Nfz., Ladeinfrastruktur.....	7.556.425	5.578.897	6.520.431	4.252.172	3.364.190
Dekarbonisierung/Wasserstoffeinsatz in der Industrie.....	1.531.822	3.961.322	4.979.269	5.736.475	6.497.150
Industrielle Fertigung Energiespeicher	506.652	684.235	511.907	602.153	819.053
Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz & NKI	363.485	953.500	1.400.000	1.600.000	1.600.000
Zuführung zur Rücklage	78.888.489	68.953.612	41.560.071	19.000.003	0

Tabelle 8: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2022 bis 2026

3.2.15.2**Digitale Infrastruktur**

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von:

- Mobilfunknetzen,
- Gigabitnetzen (schnelles Internet) sowie
- der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule.

Das DIF speist sich – neben der Anschubfinanzierung i. H. v. 2,4 Mrd. € aus dem Haushaltsjahr 2018 – aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur, die dem Sondervermögen in Raten bis zum Jahr 2030 zufließen sowie aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Bundeshaushalt, um evtl. vorhandene Finanzierungslücken aufzufüllen. Die Versteigerungserlöse stehen i. H. v. 70 % für den Netzausbau und i. H. v. 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel i. H. v. 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungsbegleitgesetzes wurde festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag i. H. v. 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung

zu stellen. Diese Mittel sollen dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen dienen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbaupflicht obliegt und ein Ausbau durch private Investoren nicht zeitnah zu erwarten ist. Die Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Auch wurden im Rahmen dieses Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € in Form von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zugesagt, die ebenfalls im DIF etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt („Sofortausstattungsprogramm“). Diese Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- 500 Mio. € sind für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Admin-Förderung“, die am 4. November 2020 in Kraft trat.

Darüber hinaus trat am 28. Januar 2021 die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Kraft, mit der die Anschaffung von Computerleihgeräten für Lehrer mit weiteren 500 Mio. € vom Bund gefördert wird.

Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt beim DigitalPaktSchule und seinen Zusatzvereinbarungen

nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder erbringen einen Eigenanteil i. H. v. 10 % der Bundesmittel. Die letztverantwortliche Verteilung der Mittel und die operative Verantwortung der administrativen Umsetzung erfolgt durch die Länder.

Der erwartete Mittelabfluss (Programmausgaben) des DIF liegt im Haushaltsjahr 2022 bei rd. 3,4 Mrd. €.

3.2.15.3

Bundeswehr

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, insbesondere zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit, benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum, mit dem auch den Bündnisverpflichtungen Rechnung getragen wird. Um die notwendigen finanziellen Ressourcen zeitnah bereitstellen zu können, wurde zusätzlich zum Bundeshaushalt ein „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet. Die Mittel sollen der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.

Für das Jahr 2023 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgaben in Höhe von rd. 8,5 Mrd. € vor.

3.2.15.4

Weitere Sondervermögen

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8,0 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2021 waren rd. 6,79 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2022 werden voraussichtlich rd. 500 Mio. € und im Haushaltsjahr 2023 rd. 165 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Am 10. August 2021 haben sich Bund und Ländergemeinschaft auf die solidarische Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen verständigt und die Einrichtung eines nationalen Fonds **Aufbauhilfe 2021** als Sondervermögen des Bundes vereinbart. Das Sondervermögen soll mit bis zu 30 Mrd. € ausgestattet werden. Durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 wurde die rechtliche Grundlage für das Sondervermögen geschaffen und festgelegt, dass dem Fonds in einer ersten Tranche Mittel in Höhe von 16 Mrd. € zugeführt werden. Mit der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 erstmals festgestellt und bestimmt, dass der Wirtschaftsplan ab dem Jahr 2022 zusammen mit dem Bundeshaushalt als Anlage zum Einzelplan 60 festgestellt wird. Die Zuführung an das Sondervermögen in Höhe von 16 Mrd. € erfolgte unmittelbar nach Verkündung der AufbhV 2021.

Mit der AufbhV 2021 wurde bestimmt, dass 2 Mrd. € für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen sind. Diese Mittel werden in Gänze durch den Bund vorfinanziert. Im Wirtschaftsplan wurden zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Aufwendungen in der Titelgruppe 01 getrennt nach Verkehrsträgern (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen und Bundesschienen) sowie für die Liegenschaften des Bundes veranschlagt. Die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erfolgte auf Basis der Ressortanmeldungen. Zur Deckung von Mehrbedarfen in 2021 wurden die restlichen Mittel in einem allgemeinen Infrastrukturtitel veranschlagt.

Die weiteren 14 Mrd. € stehen gemäß der AufbhV 2021 für Maßnahmen in den betroffenen Ländern und Kommunen zur Beseitigung der entstandenen Schäden zur Verfügung und werden im Wirtschaftsplan in der Titelgruppe 02 aufgeführt. Die einzelnen Titel bilden hierbei die sieben Programme ab, die mit der am 10. September 2021 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen Bund und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossen wurden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgte auf Basis der Meldungen der für die einzelnen Programme federführenden Ressorts. Zur Deckung von Mehrbedarfen in 2021 wurden analog zur Titelgruppe 01 die restlichen Mittel gesondert veranschlagt. Die Ländergesamtheit beteiligt sich an der Finanzierung der vom Bund dem Fonds zugeführten 14 Mrd. € in den Jahren von 2021 bis 2050 über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Im Haushaltsjahr 2022 werden voraussichtlich rd. 3,2 Mrd. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 wurde die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 geregelt. Für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Verfügung, die in den Jahren 2020 und 2021 dem für diesen Zweck errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** zugeführt wurden. 750 Mio. € dieser Finanzhilfen werden den Ländern über das Ende 2020 gestartete „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ insbesondere für vorbereitende investive Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2022 gewährt. Sollten bis zum Ende des Förderzeitraums nicht alle Mittel aus dem Investitionsprogramm verausgabt worden sein, werden die Reste anschließend den übrigen Finanzhilfen des Sondervermögens zugeführt und stehen den Ländern so weiterhin zur Verfügung.

Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) errichtet worden; dieses ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und ist Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Rege-

lungen zum WSF finden sich im zweiten Abschnitt des Stabilisierungsgesetzes (StFG). Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden. Ursprünglich war die Gewährung von WSF-Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Durch eine Änderung des StFG, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, konnten WSF-Stabilisierungsmaßnahmen nunmehr bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Zuvor hatte die Europäische Kommission (KOM) im November 2021 den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Temporary Framework) verlängert und dadurch die beihilferechtlichen Grundlagen einer weitergehenden Gewährung von WSF-Maßnahmen geschaffen.

Nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des StFG standen die einzelnen Instrumente in folgender Höhe zur Verfügung:

- ein Garantierahmen in Höhe von 400 Mrd. € (ab dem 1. Januar 2022 reduziert auf 100 Mrd. €), um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren,
- ein Kreditrahmen in Höhe von 100 Mrd. € für Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen, und
- zur Deckung von Inanspruchnahmen aus Unternehmen gewährten Garantien (ab dem 1. Januar 2022 reduziert auf 50 Mrd. €) und
- ein Kreditrahmen von 100 Mrd. € um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

Das **Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds betrug

zunächst 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Artikel 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert. Die Förderzeiträume der beiden Programme wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung wegen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie der Corona-Pandemie im September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2023, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2025. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 20. Mai 2022 rd. 4,4 Mrd. € (rd. 62,3 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 3,5 Mrd. €, d. h. rd. 99 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2021 Mittel i. H. v. rd. 3,2 Mrd. € (rd. 92 %) durch Maßnahmen gebunden. Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 0,85 Mrd. € erwartet. Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)** finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbank-

gewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2021 hatte der ITF Schulden i. H. v. rd. 16,1 Mrd. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2021 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2021 i. H. v. 79,8 Mrd. € genutzt. Der Anstieg der Ausnutzung der Kreditermächtigung des FMS im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der gesetzlichen Änderung von § 9 StFG. Dadurch wurde die Euro-Refinanzierung der FMS Wertmanagement über das Sondervermögen FMS auf max. 60 Mrd. € erhöht. Die Verwaltung des Fonds erfolgt seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Das **Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährliche inflationsabhängige Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Sie ermög-

licht, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 30. April 2021 4,35 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2023 fällig. Sie wird nach aktueller Schätzung voraussichtlich 3,54 Mrd. € betragen. Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Artikel 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau**“ (KBFG). Im Rahmen von bisher fünf Investitionsprogrammen stellt der Bund insgesamt rd. 5,4 Mrd. € zur Verfügung. Die ersten drei Investitionsprogramme sind abgeschlossen. Die Mittel (rd. 3,3 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Förderungen aus dem 4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2023 möglich; hier sind 100 % des Gesamtplafonds (rd. 1,126 Mrd. €) bewilligt und rd. 81 % ausgezahlt (Stand: Mai 2022). Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen 5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021) stellt der Bund 1,0 Mrd. € bereit. Auch hier können die Mittel noch bis Dezember 2023 verausgabt werden. Die Mittel sind zu rd. 97 % bewilligt und zu knapp 30 % ausbezahlt (Stand Mai 2021).

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2021 insgesamt rd. 67 Mio. €.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige **Sondervermögen Entschädigungsfonds** (EF) bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2021 Barleistungen sowie Auszahlungen nach der Schuldverschreibungsverordnung i. H. v. rd. 2,0 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2021 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Die Mittel des 1952 eingerichteten **Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2023 mit einer Abführung i. H. v. 180 Tsd. € gerechnet werden. Das zu Beginn des Jahres 2021 vorhandene Vermögen i. H. v. rd. 175 Mio. € verringerte sich um rd. 8 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 167 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 128 Tsd. € verringerte sich um 23 Tsd. € auf rd. 105 Tsd. €.

Zu dem Sondervermögen **Versorgungsrücklage des Bundes** und dem **Versorgungsfonds des Bundes** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.14.2 verwiesen.

3.2.16

Öffentliche Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich – über den Lebenszyklus betrachtet – als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und

übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Ein Abschnitt einer Bundesstraße ist bereits als ÖPP-Projekt begonnen worden.

ÖPP – Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH 90).

Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP – Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2022 prognostiziert.

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2021	Finanzplan- zeitraum 2021 - 2026	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (14 Bundesfernstraßenprojekte)	16.595	3.676	3.462	9.457
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	104	50	10
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	887	583	244	60
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	141	58	178
Futurium, Berlin	132	79	11	42
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	347	179	59	109
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	343	149	84	110

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

Tabelle 9: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

3.2.17

Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 100,8 Mrd. € vorgesehen; rd. 56,6 Mrd. € betreffen die Jahre 2024 bis 2026, rd. 34,2 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 10,1 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2022 wurden VE in Höhe von rd. 143,1 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2023 bis 2025 rd. 85,5 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 40,8 Mrd. €. Bei weiteren rd. 16,8 Mrd. € Verpflichtungsermächtigung war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2022 noch nicht möglich.

3.3

Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes

3.3.1

Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushalts den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2

Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2023 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit rd. 388,8 Mrd. € etwa 87 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 295,1 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 93,7 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 8,7 % im Jahr 2023 reduziert werden.

3.3.3

Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2023 liegen mit rd. 58,4 Mrd. € über dem Soll des Vorjahres von rd. 51,5 Mrd. € (vgl. Tabelle 11). Im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2026 werden die Investitionsausgaben auf einem hohen Niveau von rd. 52 Mrd. € gehalten. Der einmalige hohe Anstieg der Ausgaben für Investitionen im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben ein Darlehen an den RST-Trust des IWF in Höhe von 6,3 Mrd. € sowie ein Darlehen an den Gesundheitsfonds in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von 1,0 Mrd. € enthalten, da diese haushaltsrechtlich als Investitionen zu verbuchen sind. Schwerpunkte der Investitionsausgaben sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz und die Entwicklungshilfe.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, wie beispielsweise dem Klima- und Transformationsfonds (ehemals Energie- und Klimafonds) und dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur Investitionen geleistet.

3.3.3.1**Aufteilung nach Ausgabearten**

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 51,6 Mrd. € im Jahr 2023 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den folgenden Jahren gehen sie kontinuierlich zurück auf rd. 44,3 Mrd. €, 45,2 Mrd. € und 45,0 Mrd. € im Jahr 2025. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 7,7 Mrd. € und rd. 43,9 Mrd. € in 2023).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2023 betragen rd. 6,8 Mrd. €. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2024 fallen sie in den Jahren 2025 und 2026 wieder auf rd. 6,8 Mrd. €. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, steigt in diesem Zeitraum von rd. 58,8 % auf rd. 66,2 % an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von rd. 2,6 Mrd. € im Jahr 2023 in den Fol-

gejahren kontinuierlich zurück auf rd. 2,2 Mrd. € in 2026, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,1 bis 0,2 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 18,7 Mrd. € im Jahr 2023 vorgesehen. Im Jahr 2024 gehen sie auf rd. 17,7 Mrd. € zurück und sinken in den Folgejahren weiter auf dann rd. 16,5 Mrd. € im Jahr 2026 (vgl. Tabelle 10).

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Aufteilung der Ausgaben 2021 bis 2026 nach Ausgabearten¹⁾

		Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
					2024	2025	2026
- in Mrd. € -							
1.	Sachinvestitionen						
1.1	Personalausgaben	36,5	37,4	38,7	39,6	40,0	40,2
1.1.1	Aktivitätsbezüge	27,2	27,8	28,8	29,4	29,6	29,8
1.1.2	Versorgung	9,3	9,6	9,9	10,2	10,3	10,4
1.2	Laufender Sachaufwand	38,7	60,9	55,0	49,7	44,4	42,5
1.2.1	Unterhaltung unbeweglichen Vermögens.....	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	17,1	20,4	18,7	17,7	17,1	16,5
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand	20,5	39,3	35,3	30,9	26,1	24,8
1.3	Zinsausgaben	3,9	16,2	29,5	24,8	27,2	29,4
1.3.1	An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
1.3.2	An andere Bereiche	3,9	16,2	29,5	24,8	27,2	29,4
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	428,0	334,8	265,6	263,0	269,9	277,0
1.4.1	An Verwaltungen	117,4	46,8	33,1	34,4	35,5	35,6
	Länder	31,7	31,1	25,4	25,8	26,4	26,9
	Gemeinden	0,0	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0
	Sondervermögen	85,7	15,6	7,6	8,5	9,0	8,6
	Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	An andere Bereiche	310,6	288,0	232,5	228,6	234,4	241,4
	Unternehmen	83,7	54,7	37,1	34,3	34,2	34,7
	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	32,6	35,6	35,9	36,4	36,8	37,0
	Sozialversicherung	172,5	167,9	142,8	145,5	151,1	157,3
	private Institutionen ohne Erwerbscharakter	9,9	13,5	5,8	3,4	3,4	3,3
	Ausland	11,9	16,3	10,9	9,0	8,9	9,1
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	507,0	449,3	388,8	377,1	381,5	389,0
2.	Kapitalrechnung ¹⁾.....						

Aufteilung der Ausgaben 2021 bis 2026 nach Ausgabearten¹⁾ (Fortsetzung)

		Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
					2024	2025	2026
- in Mrd. € -							
2.1	Sachinvestitionen	6,5	7,5	6,8	7,4	6,9	6,8
2.1.1	Baumaßnahmen	3,9	4,5	4,0	5,1	4,4	4,5
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen	2,5	2,9	2,6	2,2	2,3	2,2
2.1.3	Grunderwerb	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	37,6	39,5	41,2	41,8	43,9	43,9
2.2.1	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	33,8	37,9	39,6	40,4	42,6	42,7
2.2.1.1	An Verwaltungen	5,1	6,3	6,7	6,2	7,2	7,5
	Länder.....	3,4	6,0	6,4	5,9	6,9	7,3
	Gemeinden	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
	Sondervermögen.....	1,5	0	0	0	0	0
2.2.1.2	An andere Bereiche	28,6	31,6	32,8	34,3	35,4	35,2
	Inland	18,9	22,0	23,9	25,5	26,6	26,6
	Ausland	9,7	9,6	9,0	8,7	8,8	8,5
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen	3,8	1,5	1,7	1,3	1,3	1,2
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligun- gen	5,5	6,1	12,0	3,8	2,6	2,3
2.3.1	Darlehensgewährung	2,4	4,8	10,6	2,7	2,6	2,3
2.3.1.1	An Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0	0	0
2.3.1.2	An andere Bereiche	2,4	4,8	10,6	2,7	2,6	2,3
	Sonstige - Inland - (auch Gewährleistungen)....	0,8	2,3	2,4	2,3	2,2	1,9
	Ausland	1,5	1,5	7,2	0,4	0,4	0,4
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	3,2	1,3	1,4	1,1	0,0	0,0
	Inland	3,2	1,3	1,4	1,1	0,0	0,0
	Ausland	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung ¹⁾	49,6	53,0	60,0	53,0	53,3	53,1
3.	Globalansätze	0	-6,5	-3,7	-6,4	-6,2	-5,7
4.	Ausgaben zusammen ²⁾	556,6	495,8	445,2	423,7	428,6	436,3

1) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

2) Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 10: Aufteilung der Ausgaben 2021 bis 2026 nach Ausgabearten

Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

		Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
					2024	2025	2026
- in Mrd. € -							
1.	Sachinvestitionen	6,5	7,5	6,8	7,4	6,9	6,8
1.1	Baumaßnahmen.....	3,9	4,5	4,0	5,1	4,4	4,5
	Hochbau.....	0,4	0,5	0,4	1,2	0,4	0,4
	Tiefbau.....	3,5	4,0	3,6	3,9	3,9	4,1
1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,5	2,9	2,6	2,2	2,3	2,2
1.3	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1
2.	Finanzierungshilfen	39,3	44,0	51,6	44,3	45,2	45,0
2.1	Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	5,1	7,3	7,7	6,2	7,2	7,5
	Darlehen.....	0,0	1,0	1,0	0	0	0

Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach Ausgabearten - (Fortsetzung)

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
	- in Mrd. € -					
Zuweisungen.....	5,1	6,3	6,7	6,2	7,2	7,5
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	34,2	36,7	43,9	38,1	38,0	37,5
Darlehen.....	1,6	1,5	7,2	0,4	0,4	0,4
Zuschüsse.....	28,6	31,6	32,8	34,3	35,4	35,2
Beteiligungen.....	3,2	1,3	1,4	1,1	0,0	0,0
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0,7	2,3	2,4	2,3	2,2	1,9
Investive Ausgaben insgesamt	45,8	51,5	58,4	51,7	52,1	51,9

Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 11: Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

3.3.3.2

Aufteilung nach Ausgabebereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bilden auch im Jahr 2022 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2023 bei rd. 7,4 Mrd. €. Sie bilden damit auch im Jahr 2023 einen bedeutenden investiven Schwerpunkt.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2023 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i. H. v. 885 Mio. € im Haushalt des BMWK vorgesehen. Im Haushalt des BMBF stellt der Bund im Jahr 2023 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Artikel 91b GG verstetigt. Hierfür sind im Jahr 2023 400 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Artikel 91b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2023 1,94 Mrd. € zur Verfügung; diese Mittel werden auf die Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakts 2020 angerechnet.

Wohnungsbau

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhielten die Länder bis 31. Dezember 2019 Kompensationszahlungen (vgl. Artikel 143c GG).

Damit der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. In den Jahren 2020 und 2021 hat der Bund den Ländern Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von jährlich 1 Mrd. € als Programmmittel zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 werden 2 Mrd. € als Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt, davon im Rahmen des Klimaschutz Sofortprogramms 2022 1 Mrd. € für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Die Finanzhilfen ab dem Jahr 2023 werden nochmals deutlich erhöht. Im Zeitraum 2022 bis 2026 sind hierfür insgesamt 14,5 Mrd. € als Programmmittel vorgesehen, davon 2,5 Mrd. € für das Jahr 2023, 3,0 Mrd. € für das Jahr 2024 und jeweils 3,5 Mrd. € für die Jahre 2025 und 2026. In jedem Programmjahr werden die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zu 15 % als Ausgaben und zu 85 % als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre veranschlagt (Programmmittel). Grund für diese Art der Veranschlagung ist, dass sich Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre

verteilen und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

In der Koalitionsvereinbarung ist das Ziel formuliert, pro Jahr 400.000 neue Wohnungen zu bauen, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen. Gelingen soll dies mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung – im Bündnis bezahlbarer Wohnraum. Die Erhöhung der Finanzhilfen liefert gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag dazu, das weitere Abschmelzen des Sozialwohnungsbestandes zu bremsen und umzukehren. Auch mit Blick auf die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine mit absehbar nochmals erhöhten Anforderungen an die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Kommunen ist dies ein wichtiges Signal.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und die Hochwasserkatastrophe 2021 haben gezeigt, dass die Städte und Gemeinden vor wichtigen Transformationsprozessen stehen, bei denen der Bund sie unterstützt. Zentrale Themen sind Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Erhalt lebendiger Zentren sowie nachhaltige Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen oder hohen Funktionsverlusten. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung für private Nachfolgeinvestitionen ist die Förderung des Städtebaus zudem ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind im Jahr 2023 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1,1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Artikel

104b GG, Mittel für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ und für das Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“ sowie Mittel für den „Investitionspakt Sportstätten“ als weiteres Bund-Länder-Programm (Ausfinanzierung bis 2026). Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ wird noch bis zum Jahr 2024 ausfinanziert. Zusätzlich sind für die Ausfinanzierung der Förderrunden bis 2021 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Jahr 2023 Ausgaben i. H. v. rd. 228 Mio. € veranschlagt. Neue Programmmittel für dieses Programm wurden 2022 erstmalig im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem GG die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUV sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 729 Mio. € im Jahr 2023, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2023: rd. 431 Mio. €).

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2023 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ rd. 647 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

		Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
					2024	2025	2026
- in Mrd. € -							
1.	Bundesfernstraßen.....	7,5	8,5	8,6	9,0	8,7	8,7
2.	Bundesschienenwege.....	10,9	9,4	8,9	9,6	10,0	10,5
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	0,3	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0
4.	Bundeswasserstraßen.....	1,1	1,4	1,0	1,3	1,4	1,5
5.	Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,8	0,1	0,8	0,5	0,3	0,2

Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben - (Fortsetzung)

		Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
					2024	2025	2026
- in Mrd. € -							
6.	Entwicklungshilfe.....	8,4	7,8	7,4	7,2	7,3	6,8
7.	Bildung und Forschung.....	2,8	3,0	3,2	3,5	3,5	3,3
8.	Wohnungsbau und Städtewesen.....	2,2	3,5	3,8	4,3	4,8	5,1
9.	Gewährleistungen.....	0,7	2,1	2,3	2,1	1,9	1,8
10.	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich.....	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,6	1,2	1,4	1,5	1,6	1,6
12.	GA "Regionale Wirtschaftsstruktur".....	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
13.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	-	1,5	2,0	2,8	2,8	2,8
14.	Bundesliegenschaften.....	0,5	0,6	0,7	0,4	0,5	0,4
15.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä.....	0,7	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9
16.	Innere Sicherheit.....	0,7	0,9	0,7	0,7	0,8	0,8
17.	Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3
18.	Verteidigung.....	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
19.	Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau/ Ganztagsbetreuung Grundschulkindern.....	1,5	-	-	-	-	-
20.	Außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie.....	-	0,4	0,2	0,2	0,2	0,3
21.	Mikroelektronik für die Digitalisierung.....	0,1	0,4	0,5	0,4	0,4	0,2
22.	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

Ohne Sondervermögen des Bundes

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2021 bis 2026 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher

Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird zunehmend durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 66 % des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind überwiegend Bestandteile des Klima- und Transformationsfonds (KTF, siehe Ziffer 2.15.1). Zusätzlich führen die Ausgaben für Zukunftsinvestitionen zu einem Anstieg der Finanzhilfen. Mit diesen werden Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität gefördert.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2020 bis 2026 von verausgabten 11,8 Mrd. € auf veranschlagte 35,8 Mrd. €. Im Jahr 2023 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche

Wohnungswesen (Anteil: 47,0 %) gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 38,3 %), und Verkehr (Anteil: 11,3 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsberei-

che im Jahr 2023 mehr als 96 % der Finanzhilfen des Bundes.

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2012 bis 2026

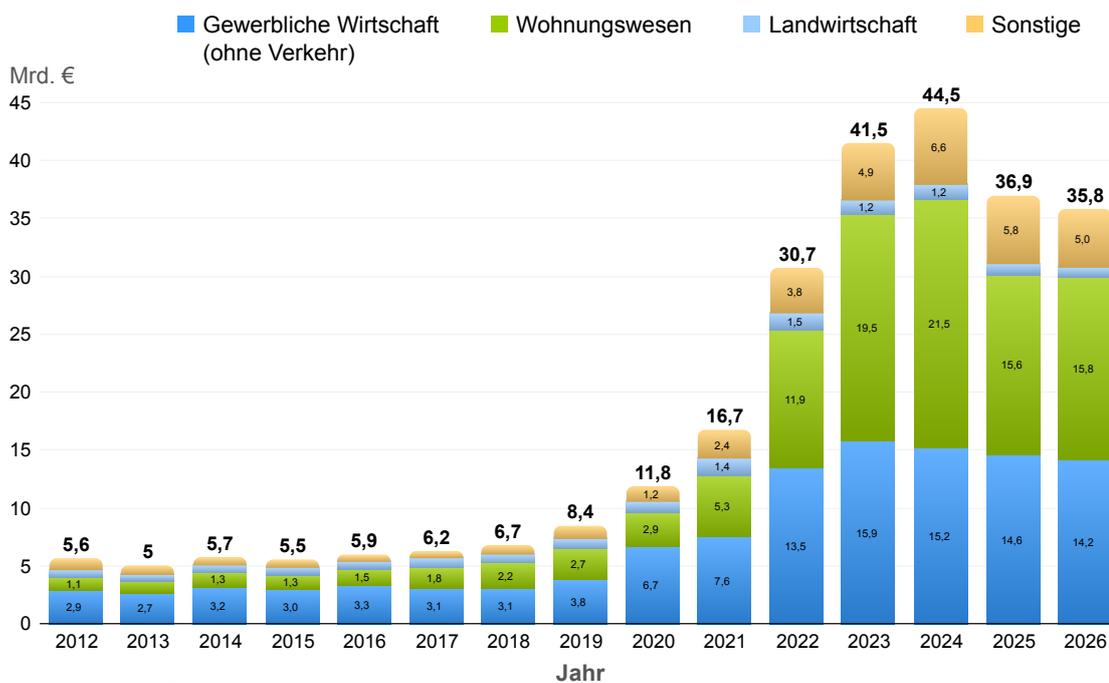


Abbildung 7: Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 28. Subventionsberichts 2012 bis 2026

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionärinnen und Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz der Stellenzuwächse in den letzten Jahren und gestiegener Bezüge und Entgelte

unter 10 % der Gesamtausgaben (Abbildung 8). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2023 im zivilen Bereich rd. 297.228 Stellen (Abbildung 9). Gegenüber 2022 steigt der Stellenbestand um 2.508 Stellen an, wobei der Wegfall von Stellen, zum Beispiel durch Kompensationen oder das Wirksamwerden von Vermerken, bereits berücksichtigt ist. Bei der Bundespolizei und beim Zoll werden zusammen 2.264 Stellen zur Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärterinnen und Anwärter neu ausgebracht.

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

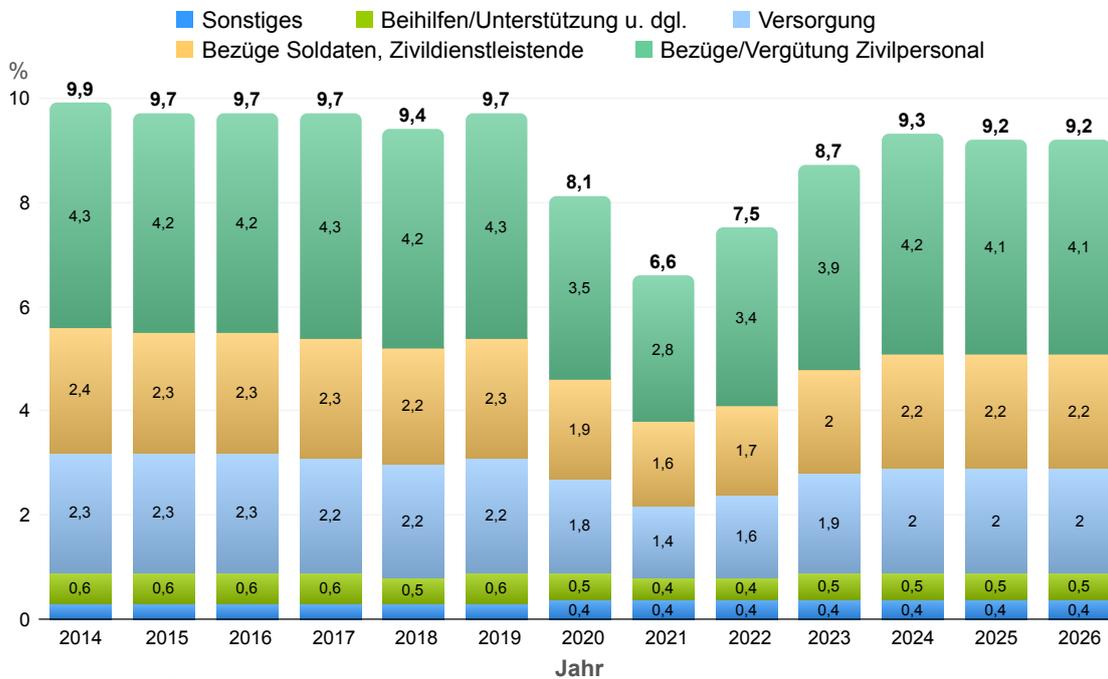
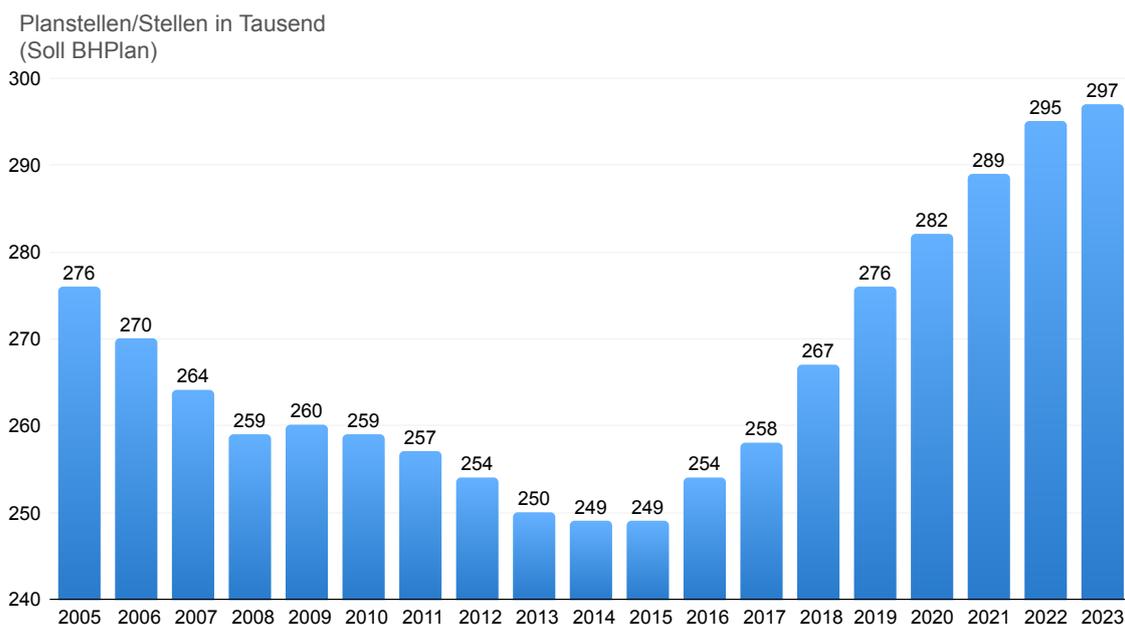


Abbildung 8: Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2023



4

Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 362,3 Mrd. €, rd. 81 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2023 (rd. 445,2 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Abbildung 10 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Kör-

perschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2023 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 65,7 Mrd. €, darunter eine Entnahme aus der Rücklage i. H. v. 40,5 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 17,2 Mrd. € veranschlagt.

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2023 Gesamteinnahmen: 445,2 Mrd. €

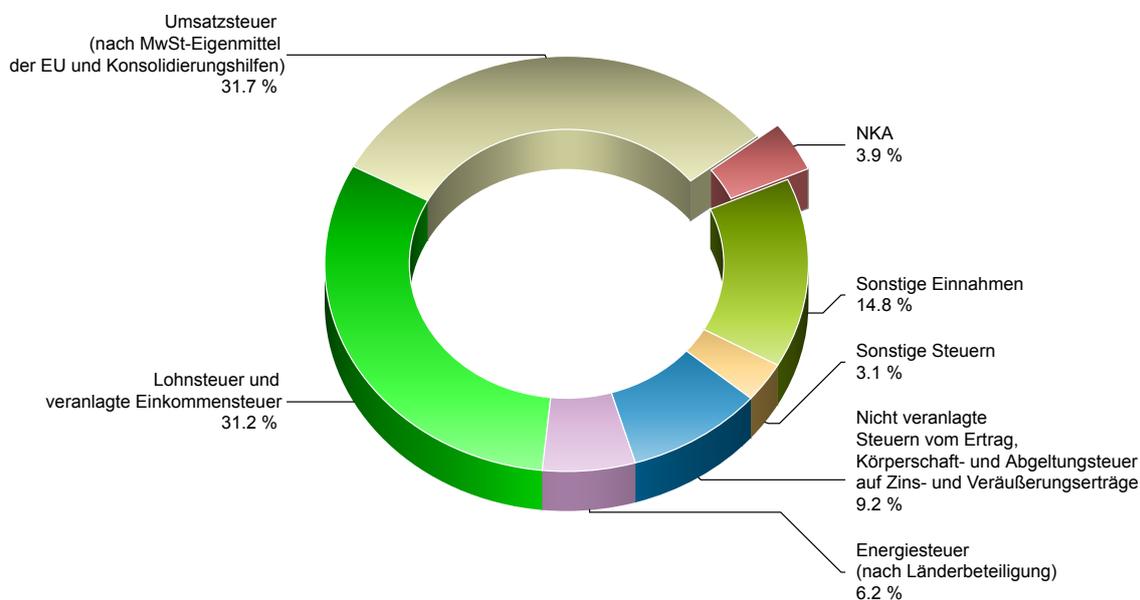


Abbildung 10: Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2023

4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Krisenbewältigung mit innovativer und wachstumsfreundlicher Steuerpolitik

Die Bewältigung der Corona-Krise und die sich aus der Krise ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Belastungen sind nach wie vor prägend für

die Steuerpolitik. Aktuell werden die pandemiebedingten Herausforderungen jedoch von dem Krieg in der Ukraine überschattet. Die Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben erhebliche Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Deutschland. Um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen so gering wie möglich zu halten und die Menschen insbesondere bei steigenden Energiepreisen zu unterstützen, wurden bereits im Februar 2022 in einem ersten Schritt zahlreiche Erleichterungen beschlossen (Entlastungspaket I – 10 Entlastungsschritte für unser Land). Darü-

ber hinaus hat sich der Koalitionsausschuss am 23. März 2022 auf weitere Maßnahmen geeinigt (Entlastungspaket II – Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten). Diese zielen auf die Entlastung der breiten Mitte der Gesellschaft angesichts der hohen Energiepreise ab. Ein Großteil der steuerlichen Maßnahmen der beiden Entlastungspakete der Koalitionsfraktionen sind in das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz und das Steuerentlastungsgesetz 2022 eingeflossen.

Darüber hinaus leisten wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung: Sie tragen dazu bei, die Konjunktur zu stabilisieren, Investitionen und Produktivität zu erhöhen sowie den notwendigen Transformationsprozess hin zu einer digitalen, klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Im Koalitionsvertrag ist eine Investitionsprämie für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter vorgesehen, um die erforderlichen ökonomischen Transformationsprozesse in diesen Bereichen zu beschleunigen (Erzielung struktureller Effekte). Die Förderung könnte als gewinnunabhängige Zulage ausgestaltet werden, bei gleichzeitiger Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage um den Zulagenbetrag. Die Zulage könnte direkt die Steuerschuld mindern und daher auch Startups und Betrieben in der Verlustphase zu Gute kommen. Zudem wurde bereits in 2021 durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit geschaffen, ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Die Option stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ertragsstarker und langfristig thesaurierender Personenunternehmen dar. Die Bundesregierung wird die Option zur Körperschaftbesteuerung zusammen mit der Thesaurierungsbesteuerung evaluieren und prüfen, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.

Gleichermaßen arbeitet die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode konsequent daran, ein Maximum an Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit zu erreichen. Sie will nicht dulden, dass unerwünschte Steuergestaltungen zulasten der Allgemeinheit eingesetzt werden. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, die bereits bestehende Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – mit Augenmaß – auf innerstaatliche Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem

Umsatz von mehr als 10 Mio. € auszuweiten. Zudem soll die Zinsschranke um eine sog. Zinshöhenschranke ergänzt werden, die Finanzierungsgestaltungen mit dem Ziel der Gewinnverlagerung weiter eindämmt. Insofern bleibt die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen im Fokus. Darüber hinaus sind die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit den europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 141 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die das sog. Zwei-Säulen-Projekt entwickelt hat. Säule 1 sieht die Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor. Unter Säule 2 wird auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung von mindestens 15 % eingeführt werden. Letztere zielt darauf ab, die verbliebenen BEPS-Risiken nachhaltig zu adressieren, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit zu vermeiden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem

Steuerwettbewerb zu schaffen. Am 1. Juli 2021 konnte eine internationale Grundsatzvereinbarung zum Zwei-Säulen-Projekt auf Ebene der OECD erzielt werden. Weitere Vereinbarungen zu den im Juli noch offenen Details und ein Implementierungsplan zu beiden Säulen wurden am 8. Oktober 2021 bei einem weiteren Treffen des Inclusive Framework on BEPS beschlossen und anschließend am 13. Oktober 2021 von den G20-Finanzministerinnen und Finanzministern und beim G20-Gipfel Ende Oktober 2021 von den Staats- und Regierungschefs auf höchster Ebene bestätigt. Inzwischen haben sich 137 Staaten und Jurisdiktionen der Einigung angeschlossen.

Säule 1 soll über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag („Multilateral Convention“) umgesetzt werden, der auf OECD-Ebene im Laufe des Jahres 2022 finalisiert werden soll. Die Europäische Kommission begleitet den Implementierungsprozess eng, um eine zeitnahe und einheitliche EU-Umsetzung zu fördern. Daher hat die Europäische Kommission in Aussicht gestellt, im Anschluss an die Fertigstellung dieses Vertrags eine Richtlinie zur Umsetzung der Säule 1 innerhalb der EU vorzustellen. In Bezug auf die Umsetzung der Mindestbesteuerung hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der sich eng an den Vorgaben der OECD-Musterregelungen orientiert. Unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft wurde dieser zügig verhandelt, um den EU-Mitgliedstaaten noch ausreichend Zeit für die anschließende nationale Umsetzung zu belassen.

Bei der Bekämpfung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung kommt der Transparenz im Steuerbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Einen Meilenstein markierte in dieser Hinsicht die Aufnahme des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) im Herbst 2017. In 2022 wird Deutschland mit 107 Staaten und Gebieten automatisch Informationen über Finanzkonten austauschen. Um die Wirksamkeit dieses Informationsaustausches zu steigern, wird der gemeinsame Meldestandard auf Ebene der OECD aktuell einer Revision unterzogen. Das Ziel ist es, den Standard unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren weiterzuentwickeln und dabei insbesondere an geänderte technologische Rahmenbedingungen der Finanzwirtschaft anzupassen. Deutschland unterstützt diese Arbeiten der OECD und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an

dem Informationsaustausch über Finanzkonten teilnehmen.

Zudem forderten im Jahr 2018 die G20-Finanzminister die internationalen Standardsetzungsgremien auf, wegen der dynamischen Entwicklung des Marktes für Krypto-Vermögenswerte multilaterale Reaktionen zu bewerten. Vor diesem Hintergrund entwickelt die OECD derzeit den Standard für eine effektive Steuerberichterstattung für Krypto-Vermögenswerte (Crypto-Asset Reporting Framework). Der Abschluss der Arbeiten ist für den Herbst 2022 avisiert.

Daneben bereitet die Europäische Kommission derzeit einen Vorschlag für eine abermalige Änderung der EU Amtshilferichtlinie vor. Zu dem als DAC 8 bezeichneten Vorhaben dauert gegenwärtig die Folgenabschätzung noch an. Mit der Änderungsrichtlinie sollen eine Meldeverpflichtung und der automatische Austausch von Informationen über Krypto-Vermögenswerte etabliert und weitere Verbesserung der Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern erreicht werden. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission wurde für Ende September 2022 angekündigt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 164 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Dabei wird die erste vollständige Überprüfung der Umsetzung des AEOI-Standards bis Ende 2022 abgeschlossen.

Bis Ende April 2021 haben alle EU-Mitgliedstaaten den europäischen Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufgenommen. Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die wie Deutschland die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt hatten, tauschten bereits bis Ende Oktober 2020 automatisch Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. Der Meldestandard wurde innerhalb der Europäischen

Union aufgrund von BEPS-Aktionspunkt 12 im Rahmen der Novellierung der Amtshilferichtlinie vom 25. Juni 2018 zum 1. Januar 2020 in Deutschland eingeführt.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich ist ein anhaltendes Anliegen der Bundesregierung. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 wurde erfolgreich die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern verhandelt. Die zwischenzeitlich in Kraft getretene, bis Ende 2022 in innerstaatliches Recht umzusetzende, 6. Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021) sieht insbesondere eine EU-weite und einheitliche Verpflichtung für digitale Plattformen vor, den Steuerbehörden Nutzerinnen und Nutzer zu melden, die Einkünfte auf diesen Plattformen erzielen. Dies ermöglicht die gesetzmäßige Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Plattformnutzerinnen- und -nutzern. Auf diese Weise wird das Steueraufkommen gesichert und die Steuergerechtigkeit wirksam gefördert.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Februar 2022 neun Jurisdiktionen. Bei 25 Jurisdiktionen wird die Erfüllung der Zusage, ihre Steuersysteme hinsichtlich der Kriterien Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS bis zu einer bestimmten Frist entsprechend anzupassen, noch überwacht.

Die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, eine von vier Abwehrmaßnahmen – Veragung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen. Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steuroasen-Abwehrgesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) sieht die

Umsetzung von vier alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Dem Ziel folgend, sich nachdrücklich für die faire und effektive Besteuerung einzusetzen, hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 ebenfalls den Richtlinienentwurf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zur aggressiven Steuergestaltung vorgestellt. Die Regelungen sollen die Transparenzanforderungen für sog. Briefkastenfirmen in der EU erhöhen, um eine Überprüfung und etwaige Sanktionierung von Unternehmungen ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten vor Ort zu ermöglichen.

Zudem hatte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung des 21. Jahrhunderts vom 18. Mai 2021 angekündigt, einen Richtlinienentwurf zur Annäherung der steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung vorlegen zu wollen. In diesem Richtlinienentwurf, den die Europäische Kommission am 11. Mai 2022 veröffentlicht hat, sind zwei Mechanismen vorgesehen: einerseits ein fiktiver Betriebsausgabenabzug für Eigenkapitalkosten und andererseits eine stärkere Limitierung des Betriebsausgabenabzugs von Fremdkapitalkosten. Die Regelungen sollen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, erstmalig zur Anwendung kommen.

Wie in ihrer Mitteilung vom 15. Juli 2020 „Action Plan for fair and simple taxation supporting the recovery strategy“ angekündigt, veröffentlichte die Europäische Kommission im September 2021 ein Konzeptpapier („New EU system for the avoidance of double taxation and prevention of tax abuse in the field of withholding taxes“), wie die Quellensteuerentlastungsverfahren der EU-Mitgliedstaaten effizienter gestaltet werden könnten. Nach Beendigung einer öffentlichen Anhörung im Juni 2022 und bilateralen Gesprächen plant sie, Ende 2022/Anfang 2023 einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Bürokratieabbau

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratieabbau als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen. Hierzu sieht der Koalitionsvertrag ein neues Bürokratieentlastungsgesetz vor. Ziel für das Steuerrecht ist unter anderem, Verfahren zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten. Der bürokratische Aufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung soll möglichst gering sein, ohne den Steuervollzug zu gefährden. So soll die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich sein, wobei verstärkt vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax) zum Einsatz kommen sollen. Bereits jetzt profitieren vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. Die Energiepreispauschale für September 2022 ist ein gutes Beispiel dafür, welche politischen prioritären Anforderungen immer wieder spontan und jenseits der eigentlichen Planungen an das Vorhaben KONSENS gestellt werden. Wie schon bei den Themen Grundrente und Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen wirkt die IT der Steuerverwaltung diskret hinter der politischen Bühne und sorgt dafür, dass diese Themen geräuschlos automatisiert umgesetzt werden können. Mit ELSTER, dem gemeinsamen eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, wird ebenso eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Steuerberaterinnen und -beratern, Arbeitgeberinnen und -gebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen ermöglicht. Mithilfe einer neuen ELSTER-App sollen zukünftig Belege unmittelbar bei Erhalt mit der Kamera des Smartphones fotografiert und in einer ELSTER-Beleg-Cloud gesammelt werden können. Zusätzliche Funktionalitäten sollen diesbezüglich auch das Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ erweitern, z. B. die Möglichkeit, wenn ein Beleg bereits digital vorliegt (z. B. Rechnung als PDF), soll die Person den Beleg zukünftig direkt über eine Beleg-Verwaltungsoberfläche von „Mein ELSTER“ in ihr Konto hochladen können. Beides soll Ende Juli 2022 für die Anwenderinnen und Anwender zur Verfügung stehen. Daneben wird permanent daran gearbeitet, die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts „Mein ELSTER“ weiter zu steigern. Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler

Verwaltungsakte (Projekt DIVA Stufe 2) gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen und Beraterinnen und Berater, einen Bescheid/Verwaltungsakt oder ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Weg zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von KONSENS-Verfahren, wie das vorgenannte ELSTER-Verfahren, hat das Engagement des Bundes in der Digitalisierung der Steuerverwaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Programme KISS und ANSWER wird schrittweise der KI-Einsatz in der Steuerverwaltung (des Bundes) vorangetrieben. Hierbei werden die Digitalisierung von Steuergesetzen, KI-gestützte Gesetzesfolgenabschätzung, KI-gestützte Verwaltungsvollzugsverfahren für mehr (globale) Steuergerechtigkeit sowie der Bürokratieabbau unterstützt und eine Datenmanagement-Plattform implementiert. Darüber hinaus leistet die Steuerverwaltung mit der zur Verfügung-Stellung der Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) und Wirtschaftsident-Identifikationsnummer (W-IdNr.) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des „Once-only“-Prinzips. Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Basis der St-IdNr. nach § 139b AO für ein Identitätsmanagement bei den vom Onlinezugangsgesetz erfassten Leistungen. Beim Unternehmensbasisdatenregister (UBReg-G) des BMWK beteiligt sich das BMF mit der beschleunigt umzusetzenden W-IdNr. nach § 139c AO. Diese übernimmt die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Die Einführung wird für wesentlichen Fortschritt sorgen: Unternehmensstammdaten sollen zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register damit vermieden werden.

Auch der Neubau des BZStOnline-Portals ist ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung des „Once-only“-Prinzips auf Reifegradstufe 4 des OZG-Reifegradmodells und die Anbindung an ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor.

Zudem wird ein Vorhaben zur technischen Umsetzung einer webbasierten vereinfachten Übermittlungsmöglichkeit der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts initiiert. Hierbei werden die Erfahrungen im erfolgreichen digitalen Projekt Steuerlotsen für Beraterinnen und Berater von Alterseinkünften genutzt.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen

gen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrssteuer wird das Vorhaben „MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrssteuervollzugs der Zollverwaltung)“ zu einer modularen Serviceplattform ausgebaut. Dafür wird als nächster Schritt eine steuerartübergreifende Komponente eingeführt, sodass die Umsetzung weiterer Verbrauchsteuern parallelisiert werden kann.

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Steuerliche Sofortmaßnahmen als Reaktion auf die Corona-Pandemie

Die als unmittelbare Reaktion auf die Corona-Pandemie im März 2020 ergriffenen steuerlichen Sofortmaßnahmen wurden am 31. Januar 2022 erneut verlängert, nachdem bereits im Dezember 2020 und März 2021 ein entsprechendes BMF-Schreiben zur Verlängerung ergangen ist. So konnten Ertragsteuer-Vorauszahlungen bis 30. Juni 2022 in einem vereinfachten Verfahren herabgesetzt werden. Des Weiteren konnten zinslose Stundungen für die bis zum 31. März 2022 fällig gewordenen Steuern im vereinfachten Verfahren grundsätzlich bis 30. Juni 2022 gewährt werden. Vergleichbares gilt auch für den Vollstreckungsaufschub. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung der entsprechenden Stundung bzw. des Vollstreckungsaufschubs längstens bis zum 30. September 2022 im vereinfachten Verfahren möglich. Ein darüberhinausgehender Vollstreckungsaufschub oder eine Steuerstundung ist im Rahmen des geltenden Rechts möglich.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz unterstützt die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft weiterhin bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Unternehmen werden durch die Verbesserung der Möglichkeiten des Verlustrücktrags und die Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen entlastet. Darüber hinaus werden wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen verlängert. Die Fristverlängerung betrifft nicht nur die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021, sondern auch die Folgejahre, wobei die gewährte Fristverlängerung schrittweise abgebaut wird. Zudem wird durch einen steuerfreien Corona-Bonus insbe-

sondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte finanziell honoriert. Auch die bilanzsteuerliche Abzinsung von Verbindlichkeiten wird abgeschafft. Hinzu kommt, dass das Kapitalanlagegesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 – Informationsblätter für Kleinanleger geändert wird.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Zu den Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 zählen die Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ab 2022. Darüber hinaus wird für (Fern-) Pendlerinnen und Pendler die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent bereits auf das Jahr 2022 vorgezogen (ursprünglich ab 2024 geplant). Zusätzlich wurden zwei Maßnahmen des Entlastungspakets II im parlamentarischen Verfahren in das Steuerentlastungsgesetz 2022 aufgenommen: Durch die Auszahlung des Kinderbonus 2022 in Höhe von 100 € für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Kalenderjahres 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden besondere Härten für Familien abgefedert. Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € wird die Energiepreisentwicklung für Bürgerinnen und Bürger, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen, abmildern.

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Die Bundesregierung hat zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO umgesetzt. Die Neuregelung muss spätestens im Juli 2022 in Kraft treten. Zugleich sollen einzelne Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeitnah an unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden.

Achtes Verbrauchsteueränderungsgesetz

Mit dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) werden im Wesentlichen zwei verbrauchsteuerrechtliche Richtlinien der Europäischen Union, die Verbrauchsteuersystemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie, im Biersteuerrecht umgesetzt. Zudem sind aus Gründen der Steueraufsicht bzw. zur Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung biersteuerspezifische Anpassungen im Biersteuergesetz vorgesehen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Oktober 2022 vorgesehen.

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021

Am 17. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung bei der Grunderwerbsteuer mittels sog. Share Deals verkündet. Mit dem Gesetz sollen missbräuchliche Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen erschwert werden. Unter anderem wird die relevante Beteiligungsgrenze an Gesellschaften mit Grundbesitz von 95 auf 90 % gesenkt. Die Haltefrist wird von fünf auf zehn Jahre angehoben. Zusätzlich wurde ein neuer Ergänzungstatbestand eingeführt, mit dem künftig auch Änderungen des Gesellschafterbestands an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften erfasst werden. Die neuen Regelungen traten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 29. Juni 2021

Gegenstand des Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) ist die befristete Verlängerung des hundertprozentigen Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt um weitere sechs Jahre. Zudem soll der Lohnsteuereinbehalt nicht mehr länger auf die deutsche Flagge beschränkt, sondern auf Flaggen von EU/EWR-Staaten („europäische“ Flaggen) ausgeweitet werden. Das Gesetz fand nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 22. Juni 2021 erstmals für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2021 Anwendung.

Die Europäische Kommission hat die Genehmigung zudem mit der Maßgabe erteilt, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz enthalten.

Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021

Mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz wird insbesondere die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene, aktuellere Datengrundlage gestellt, als sie zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorlag. Außerdem

wird Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen, der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergeben hat.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 sowie auf 2021 entfallene Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten.

Des Weiteren wird die im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 Absatz 6 FAG umgesetzt, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017 S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u. a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Am 1. Juni 2022 ist das Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG) (BGBl. I S. 810) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet die auf drei Monate befristete Absenkung der Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuererrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom).

Die Steuersätze des Energiesteuergesetzes für die betroffenen Energieerzeugnisse werden wie folgt redu-

ziert: Benzin: 29,55 ct/Liter, Diesel: 14,04 ct/Liter, Erdgas (CNG/LNG): ca. 6,16 ct/kg, Flüssiggas (LPG): ca. 12,66 ct/Liter.

Umsatzsteuer

Am 29. Dezember 2021 ist das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I 2021 S. 5250) verkündet worden. Mit dem Gesetz wurde der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 % angepasst und die Berechnungsmethode im Gesetz verankert. Daneben wurde die Richtlinie (EU) 2021/1159 vom 13. Juli 2021 umgesetzt und als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie für bestimmte europäische Einrichtungen eine Entlastung von der Umsatzsteuer eingeführt.

Luftverkehrssteuer

Am 1. Januar 2022 ist die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2022 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2022 – LuftVStAbsenkV 2022) in

Kraft getreten. Damit wurden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel neu festgelegt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2021 ergibt sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrssteuersätze um 2,01 %.

Tabaksteuer

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) erfolgte eine Anpassung der Steuertarife für klassische Tabakwaren, wie Zigaretten und Feinschnitt, eine höhere Besteuerung von Wasserpfeifentabak sowie eine zeitgerechte und moderne Besteuerung neuartiger Rauchprodukte (erhitzter Tabak und E-Zigaretten). Das Gesetz trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Regelungen bezüglich der Substitute für Tabakwaren (gesetzliche Begriffsbestimmung für Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten) traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

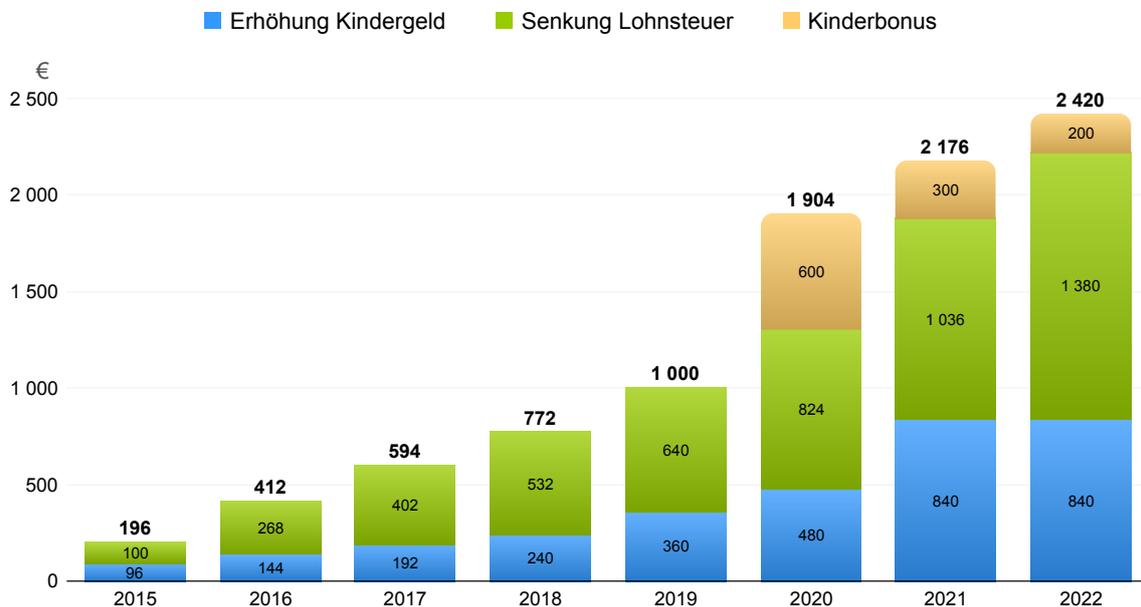
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2020	2021	2022
	in €				
Kinderfreibeträge					
Sächliches Existenzminimum	4.368	4.512	5.172	5.460	5.460
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	2.640	2.640	2.640	2.928	2.928
Kindergeld ¹⁾ monatlich					
1. Kind	184	188	204	219	219
2. Kind	184	188	204	219	219
3. Kind	190	194	210	225	225
4. Kind	215	219	235	250	250

¹⁾ Zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € (2020), 150 € (2021) und 100 € (2022) je Kind („Kinderbonus“).

Tabelle 13: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2022 jeweils im Vergleich zu 2014



* Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdienerin oder Alleinverdiener, gesetzlich versichert). Ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Abbildung 11: Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2022 jeweils im Vergleich zu 2014

Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2022

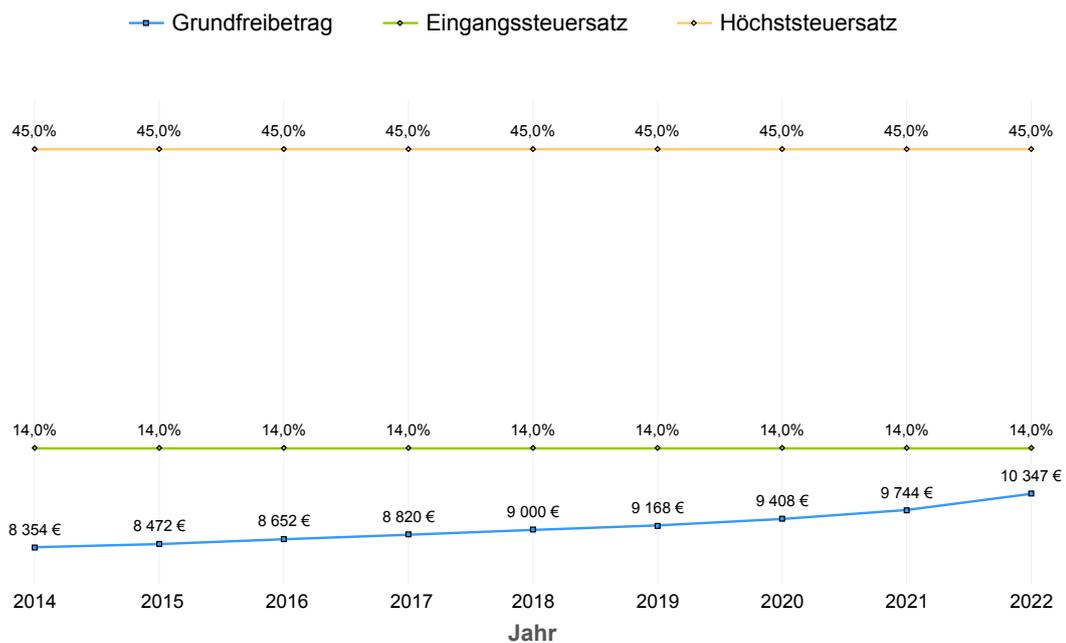


Abbildung 12: Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2022

4.2.2

Ergebnis der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2022 bis 2026 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2022. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter des BMWK, der Obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2022 bis 2026 wurden gegenüber der Schätzung im November 2021 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2022 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2022 – LuftVStAbsenkV 2022) vom 1. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 82, S. 5067)
- Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 86, S. 5250)
- BMF-Schreiben vom 28. September 2021 III C 3 – S 7167-b/19/10003 :001 (Dok 2021/1035367) zur Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nr. 11b UStG; BFH-Urteile vom 6. Februar 2020, V R 36/19 (V R 30/15) und V R 37/19 (V R 8/16)
- BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021, Az. IV C 3 – S 2221/20/10012 :002 (Dok 2021/1300715) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001 :004 – (BStBl I S. 820), geändert

durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017 – IV C 3 – S 2221/17/10006 :001 – (BStBl I S. 1455) sowie vom 28. September 2021 – IV C 3 – S 2221/21/10016 :001 – (BStBl I S. 1833); steuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V

- Hamburg: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 8. März 2022 (HmbGVBl. Nr. 16, S. 174); Erhöhung des Steuersatzes bei der GrESt von 4,5 % auf 5,5 % ab dem 1. Januar 2023

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2021 wird gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2022 erwartet, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2022 um 40,4 Mrd. € höher ausfallen, wovon auf den Bund 16,9 Mrd. €, auf die Länder 18,6 Mrd. € und auf die Gemeinden 4,9 Mrd. € entfallen.

In den Jahren 2023 bis 2026 wird das Steueraufkommen ebenfalls über dem Schätzergebnis vom November 2021 liegen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2023 um +46,3 Mrd. € (Bund: +19,7 Mrd. €), 2024 um +45,6 Mrd. € (Bund: +19,3 Mrd. €), 2025 um +44,0 Mrd. € (Bund: +18,7 Mrd. €) und 2026 um +44,1 Mrd. € (Bund: +18,8 Mrd. €) angepasst.

Für die Jahre 2022 bis 2026 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2022	889,3 Mrd. €	345,2 Mrd. €
2023	928,4 Mrd. €	365,2 Mrd. €
2024	964,7 Mrd. €	378,7 Mrd. €
2025	997,8 Mrd. €	391,1 Mrd. €
2026	1.031,7 Mrd. €	404,4 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Steuereinnahmen des Bundes 2022 bis 2026

	2022	2023	2024	2025	2026
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer	100,3	107,2	112,8	117,8	124,1
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	29,8	31,6	33,6	35,5	37,2
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*	16,1	15,8	16,6	16,8	17,0
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	20,9	21,3	22,3	23,5	24,3
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	137,3	146,8	151,1	155,5	159,5
Gewerbesteuerumlage	2,2	2,3	2,4	2,6	2,7
reine Bundessteuern	100,6	102,9	103,8	105,5	107,0
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	411,0	431,7	446,5	461,0	475,8
EU-Finanzierung	-35,7	-35,7	-36,8	-38,3	-39,3
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel	-4,7	-4,9	-5,1	-5,2	-5,4
EU-BNE-Eigenmittel	-29,6	-29,5	-30,4	-31,7	-32,5
EU-Kunststoff-Eigenmittel	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Regionalisierungsmittel	-9,7	-10,3	-9,9	-10,1	-10,3
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-10,5	-10,8	-11,3	-11,7	-12,1
Kompensation Kfz-Steuer	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	345,2	365,2	378,7	391,1	404,4
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmewicklung	-16,8	-2,9	-4,2	-3,0	-2,0
Steuereinnahmen	328,4	362,3	374,5	388,1	402,3

*162. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2022

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich

Tabelle 14: Steuereinnahmen des Bundes 2022 bis 2026

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2023 sonstige Einnahmen, die mit rd. 65,7 Mrd. € ver-

anschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2023

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
• Verwaltungseinnahmen.....	12,3
- Gebühren, Entgelte.....	10,8
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	7,0
- Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB).....	6,8
- Mieten, Pachten u. a. m.....	0,2
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,1
- Privatisierungserlöse.....	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,2
• Zinseinnahmen.....	0,7
• Darlehensrückflüsse.....	1,9
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	43,4
Zusammen	65,7

Tabelle 15: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2023

4.3.2 Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund nur unter engen Voraussetzungen an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform beteiligen. Dazu gehören ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung sowie die Tatsache, dass sich der Beteiligungszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Berichts des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO, der in einem 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaft-

lichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Der Bericht ist für die Bundesregierung eine wesentliche Grundlage für ihre Entscheidungen über den weiteren Umgang mit den Beteiligungen. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens, die Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, die Liquidation oder die Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen.

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentrale Immobiliendienstleisterin auf Bundesebene ist die unternehmerisch strukturierte und agierende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung,
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes sowie
- Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes einschließlich eines Wohnungsneubauprogramms.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2021 sind erstmals Baumaßnahmen in eigener Verantwortung der BImA, mithin ohne die in Organleihe tätigen Bauverwaltungen der Länder bzw. ohne BBR, als Pilotprojekte im so genannten „Verantwortungsmodell“ zugelassen worden. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2024 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus führt zu Mindereinnahmen. Weitere finanzielle Belastungen entstehen zudem durch die unentgeltlichen Grundstücksüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung und zur Sicherstellung von Reservekapazitäten im Zuge der Corona-Pandemie.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Bewältigung der angespannten

Wohnraumsituation insbesondere in Großstadtregionen durch ein am Bedarf ausgerichtetes Wohnungsneubauprogramm und die Vereinbarung von bezahlbaren Mieten. Letzteres wird vor allem durch einen Haushaltsvermerk ermöglicht, der die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann. Entsprechendes gilt für Belegungsrechtswohnungen.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2026 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2023: 2,337 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2021 keinen Gewinn im Haushaltsjahr 2022 an den Bund ausgeschüttet. Als Hauptgrund nannte die Deutsche Bundesbank die weitere notwendige Aufstockung der Risikovorsorge aufgrund der geldpolitischen Notfallmaßnahmen im Zuge der Pandemie. Die Wagnisrückstellung wurde um 1,3 Mrd. € auf 20,2 Mrd. € per 31. Dezember 2021 aufgestockt. Neben der Erhöhung der Risikovorsorge sank ferner der Nettozinsertrag (Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen) von 2,9 Mrd. € im Geschäftsjahr 2020 auf 2,5 Mrd. € im Geschäftsjahr 2021. Für das Haushaltsjahr 2023 und für die folgenden Haushaltsjahre werden im Einklang mit § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2,5 Mrd. € für den Bundeshaushalt veranschlagt.

4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten und für die Mitfinanzierung von Sondervermögen und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt bzw. deren Auflösung zugunsten des Bundeshaushaltes, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2022 sieht der Bundeshaushalt 2022 eine Nettokreditaufnahme von 138,2 Mrd. € vor; für das Jahr 2023 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 17,2 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 360,7 Mrd. €

vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch vier Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Kreditfinanzierungsübersicht 2021 bis 2026

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Finanzplan		
				2024	2025	2026
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen	319,8	360,7	386,1	372,6	361,6	361,0
1.1.2 Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder	-70,9	8,3	59,9	30,5	22,6	24,9
1.2 Nettokreditaufnahme	215,4	138,9	17,2	12,3	12,8	13,8
1.3 haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA)	-1,4	-55,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	463,0	453,0	463,2	415,4	396,9	399,8
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	87,8	96,2	109,2	91,5	78,1	108,2
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	47,9	40,1	44,1	54,9	61,5	57,6
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	184,2	224,4	232,8	226,2	222,0	195,3
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	319,9	360,7	386,1	372,6	361,6	361,0
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.1 Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.2 Mehreinnahmen Bundesbankgewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.3 Spenden	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.4 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.5 Rückbuchung erloschener Restanten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	319,8	360,7	386,1	372,6	361,6	361,0

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 16: Kreditfinanzierungsübersicht 2021 bis 2026

5

Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2022 beläuft sich auf rd. 171 Mrd. €. Deutschland ist mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 24 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im sogenannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Am 1. Juni 2021 trat der neue Eigenmittelbeschluss rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MwSt.)-Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recyclten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) eingeführt.

Zur Finanzierung des hinsichtlich der Mittelbindung auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 befristeten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. Im Rahmen von NGEU werden Zuschüsse i. H. v. bis zu 421 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 386 Mrd. € bereitgestellt. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen ist im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen und hat damit keine Auswirkungen auf die deutschen Beiträge innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2026.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die sogenannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen

Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.

- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Das MFR-Volumen 2021 bis 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.213 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.197 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. 3,671 Mrd. €. Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2022 bis 2026

	2022	2023	2024	2025	2026
	- in Mrd. € -				
TEM (Zölle, Zucker)	5,90	6,10	6,20	6,30	6,40
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	4,74	4,90	5,07	5,21	5,35
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	29,60	29,47	30,36	31,69	32,53
Kunststoffabfall - Eigenmittel	1,39	1,37	1,38	1,38	1,37
Eigenmittelabführung insgesamt	41,63	41,84	43,01	44,58	45,65

Rundungsdifferenzen möglich

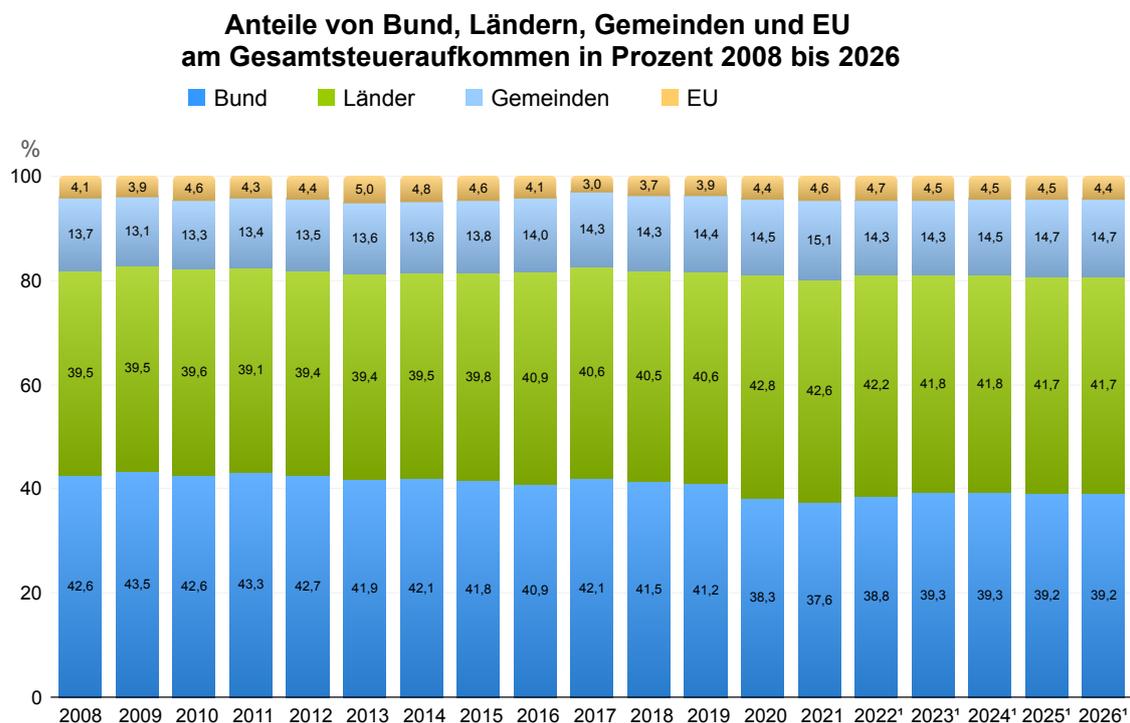
Tabelle 17: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2022 bis 2026

5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil zwischen

40,9 % und 43,3 %, bis er im Jahr 2020, bedingt durch die steuerlichen Maßnahmen im Zuge der Coronapandemie und der Kompensationen der Länder hierfür, drastisch auf 38,3 % zurückging. Im Jahr 2021 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 37,6 %, bedingt durch weitere Kompensationszahlungen. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2022 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2022 auf 38,8 % steigen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Schätzergebnisse insbesondere noch nicht die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen angesichts der zum Jahresbeginn 2022 nochmals deutlich gestiegenen Energiepreise, die insbesondere den Bund belasten, enthalten, da sie sich zum Zeitpunkt der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ noch in den parlamentarischen Beratungen befanden. Im Jahr 2023 dürfte der Anteil noch einmal etwas auf 39,3 % steigen, wo er bis zum Ende des Prognosezeitraums 2026 in etwa bleiben dürfte (39,2 % ab dem Jahr 2025) (vgl. Abbildung 13).



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2022

Abbildung 13: Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2026

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2022 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 14.326.074.350 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 11.926.074.350 € und der der Gemeinden rd. 2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 2.400.000.000 €.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)
- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

Abbildung 14 gibt den Stand zur Steuerschätzung vom Mai 2022 wieder. Die finanziellen Auswirkungen von Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Min-

destsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze auf die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2022 waren allerdings bei dieser Schätzung noch nicht berücksichtigt worden. Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen auf der Grundlage des Rechtsstands vom 22. Juni 2022 errechnen sich aus den oben dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2022 in Höhe von rd. 283 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2022 danach einen Anteil von rd. 47,76 % zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Länder erhalten 2022 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 49,40 %, die Gemeinden von rd. 2,84 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

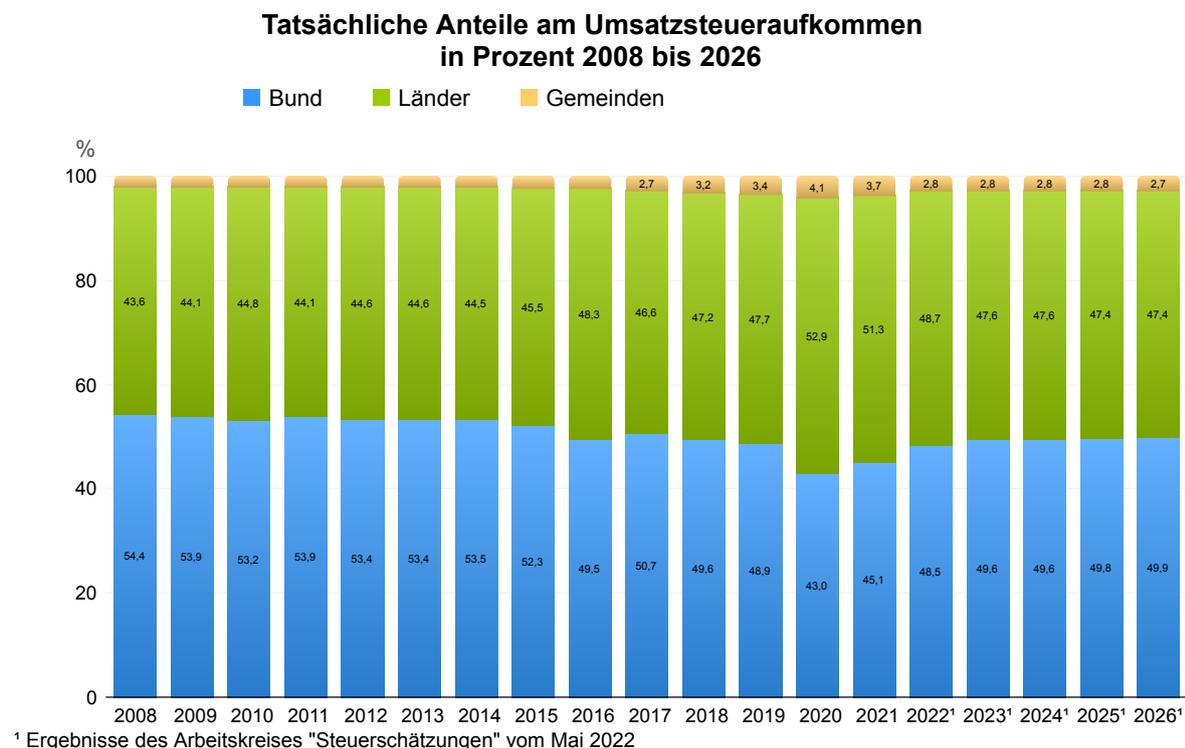


Abbildung 14: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2026

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt: Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2022 auf rd. 8,0 Mrd. € geschätzt, rd. 0,4 Mrd. € mehr als im Jahr 2021.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslo-

senhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem Jahr 2020 auf jährlich rd. 0,3 Mrd. € belaufen.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Diese betragen seit dem Jahr 2020 jährlich insgesamt rd. 0,6 Mrd. €.

Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche seit dem Jahr 2020 als Ausgleich Zuweisungen des Bundes i. H. v. 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2022 auf rd. 1,3 Mrd. € geschätzt.

Ebenfalls seit 2020 erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des GG profitieren, als Ausgleich Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuf-

lusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2022 auf rd. 0,3 Mrd. € veranschlagt.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2022 auf rd. 10,5 Mrd. € geschätzt, rd. 0,6 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr.

5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt damit 46,7 Mrd. €. Davon sind 4,2 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,59 % beteiligt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den Sustainable Infrastructure-Fonds (vormals ETC-Fonds, Early Transition Countries-Fonds). Weiter ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,7 % am Stammkapital von 5,47 Mrd. € der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) beteiligt.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerika-

nische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2026 rd. 4,6 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die Vereinten Nationen (VN) sind im Zeitraum 2022 bis 2026 rd. 2,9 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulären Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsver-

schuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler.

Der Anteil der USA zum Regulären VN-Budget unterliegt seit dem Jahr 2000 einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates (USA, RUS CHN, UK und FRA) zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag, da sie nicht nur die Mandate der Friedenserhaltenden Missionen festlegen, sondern im VN-Sicherheitsrat ein Vetorecht besitzen.

Der US-Anteil zu den Friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM)-Haushalten betrug für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 % und liegt gemäß der neuen Beitragsskala für 2022 bis 2024 bei 26,95 %. China leistet aufgrund seines dynamischen Wirtschaftswachstums mittlerweile die zweithöchsten Pflichtbeiträge (15,25 % zum Regulären VN-Budget und 18,69 % zu den Haushalten der Friedenserhaltenden Missionen). Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell (2022 bis 2024) 6,11 % (nach vormals 2016 bis 2018 6,39 % und 2019 bis 2021 6,09 %). Die VN-Beitragsskala für die Jahre 2022 bis 2024 wurde im Dezember 2021 auf Basis der bewährten Methodik und der aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses beschlossen. Die Beitragsskalen für pflichtfinanzierte Haushalte der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Fonds und Programmen. Darüber hinaus leistet Deutschland jährliche Beiträge an weitere internationale Organisationen, u. a. die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) i. H. v. aktuell rund 24,4 Mio. € (einschließlich der Pflichtbeiträge für die Financial Action Task Force (FATF)).

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.14.4.

Abkürzungsverzeichnis

\$	US-Dollar	BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
%	Prozent	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
£	Pfund Sterling	BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
€	Euro	BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
2.FamEnt-lastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AA	Auswärtiges Amt	BNE	Bruttonationaleinkommen
Abs.	Absatz	BPr	Bundespräsident
Abschn.	Abschnitt	BR	Bundesrat
AbzStEnt-ModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BReg	Bundesregierung
aF	alte Fassung	BRH	Bundesrechnungshof
AfA	Absetzung für Abnutzung	BSP	Bruttosozialprodukt
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BT	Deutscher Bundestag
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
AKG	Allgemeines Kriegsfolgendesetz	Buchst.	Buchstabe
ALG II	Arbeitslosengeld II	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
ÄndG	Änderungsgesetz	CbCR	Country-by-Country-Reporting
Anh.	Anhang	CbCRAusV	CbCR-Ausdehnungsverordnung
Anm.	Anmerkung	CRS	Common Reporting Standard
AO	Abgabenordnung	CRSAusV	CRS-Ausdehnungsverordnung
Art.	Artikel	d. h.	das heißt
AstV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	DB	Deutsche Bahn AG
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)	DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen
ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit	DV	Durchführungsverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	EAG	Europäische Atom Gemeinschaft
BBk	Deutsche Bundesbank	EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
BEV	Bundeseisenbahnvermögen	ECU	Europäische Währungseinheit des EWS
BewG	Bewertungsgesetz	EDIP	European Defence Improvement Programm
BfDI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
BHG	Berlinhilfegesetz	EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
BHO	Bundeshaushaltsordnung	EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	EG	Europäische Gemeinschaften
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BK	Bundeskanzler	EIB	Europäische Investitionsbank
BKAmt	Bundeskanzleramt	EKF	Energie- und Klimafonds
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EntflechtG	Entflechtungsgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	EP	Europäisches Parlament
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Epl.	Einzelplan
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ER	Europäischer Rat
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	ERE	Europäische Rechnungseinheit
BMI	Bundesministerium des Innern	Erl.	Erläuterung(en)
BMJ	Bundesministerium für Justiz	ERP	European Recovery Program
		ESF	Europäischer Sozialfonds

ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Est	Einkommensteuer	KOM	Europäische Kommission
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts
EstG	Einkommensteuergesetz	KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlasten-ausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)	KSt	Körperschaftsteuer
EU	Europäische Union	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof	KStG	Körperschaftsteuergesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	KTF	Klima- und Transformationsfonds
EWS	Europäisches Währungssystem	KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	LAF	Lastenausgleichsfonds
EZB	Europäische Zentralbank	LAG	Lastenausgleichsgesetz
f.	folgende (Seite)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz	LuftVStAb-senkV	Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung
ff.	folgende (Seiten)	LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	Mio.	Millionen
FoStoG	Fondsstandortgesetz	MOSS	Mini-One-Stop-Shop
FuE	Forschung und Entwicklung	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
FVG	Finanzverwaltungsgesetz	Mrd.	Milliarden
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer	MS	Mitgliedstaaten
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen
GewSt	Gewerbsteuergesetz	MWSt	Mehrwertsteuer
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	NATO	North Atlantic Treaty Organization
ggf.	gegebenenfalls	nF	neue Fassung
ggü.	gegenüber	Nr.	Nummer
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	ODA	Official Development Assistance
GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG
GV	Gemeindeverbände	OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz	ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
HG	Haushaltsgesetz	OSS	One-Stop-Shop
HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	PI	Partnerschaftsinstrument
HGRG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)	PISA	Programme for International Student Assessment
HVE	Haushaltsvorentwurf	Pkw	Personenkraftwagen
i. V. m.	in Verbindung mit	rd.	rund
i.H.v.	in Höhe von	RE	Rechnungseinheit
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation	RegE	Regierungsentwurf
idF	in der Fassung	RegG	Regionalisierungsgesetz
InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)	RepG	Reparationschädengesetz
InvZulG	Investitionszulagengesetz	RVO	Reichsversicherungsordnung
IOSS	Import-One-Stop-Shop	s.	siehe
IWF	Internationaler Währungsfonds	s. a.	siehe auch
JStG	Jahressteuergesetz	SGB	Sozialgesetzbuch
Kan\$	Kanadischer Dollar	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
Kap.	Kapitel	sog.	Sogenannte
KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung	StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft	StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	StÄndG	Steueränderungsgesetz
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz	StAnpG	Steueranpassungsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz	StBvV	Steuerberatervergütungsverordnung
		StEntlG	Steuerentlastungsgesetz

StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SZR	Sonderziehungsrechte
TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz
Tit.	Titel
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
US-\$	US-Dollar
Ust	Umsatzsteuer
UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.T.	vom Tausend
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VSt	Vermögensteuer
VV	Verwaltungsvorschrift
WBIF	Investitionsfonds Westlicher Balkan
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
WTO	Welthandelsorganisation
z. B.	zum Beispiel